



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Datum: 8. Juli 2014

Nummer: 2014-253

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 08. Juli 2014

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage: starkes Hochschulwesen – ungenügendes System	3
2.1	Die schweizerische Hochschullandschaft	3
2.2	Koordination und Steuerung des Hochschulsystems bisher	3
3	Verfassungsauftrag: Kooperativer Hochschulraum	4
3.1	Ziele einer gesamtschweizerischen Hochschulpolitik	5
3.2	Hochschulartikel in der Bundesverfassung (Art. 63a BV)	5
4	Drei Rechtserlasse zur Umsetzung des Verfassungsauftrags	6
4.1	Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)	6
4.2	Hochschulkonkordat	7
4.3	Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV)	8
5	Die Hochschulkonferenz als neues Koordinationsorgan	8
5.1	Plenarversammlung	9
5.2	Hochschulrat	9
5.3	Weitere gemeinsame Organe	10
6	Bedeutung des Hochschulkonkordats für den Kanton Basel-Landschaft	10
6.1	Kritische Einschätzung des Hochschulkonkordats	10
6.2	Gründe für den Beitritt zum Hochschulkonkordat	11
7	Finanzielle Auswirkungen	12
8	Rechtliche Konsequenzen	12
9	Anträge	14

1 Zusammenfassung

Die Schweiz verfügt über ein leistungsstarkes, international wettbewerbsfähiges Hochschulwesen. Das Hochschulsystem ist ein wesentlicher Pfeiler der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Schweiz. Die schweizerische Hochschullandschaft ist historisch gewachsen. Der lange Prozess hat zu unterschiedlichen Verantwortungen und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen für die einzelnen Hochschulen geführt.

Die gesamtschweizerische Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Hochschulen und ihren Trägern wurde in den letzten Jahrzehnten stark ausgebaut. In den Bereichen Organisation, Strukturen und Finanzierungsinstrumente wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen und Steuerungsorgane eingesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten stösst die Koordination an Grenzen. Das Gesamtsystem hat gewisse Schwachstellen, die mit der bisherigen Organisationsform nicht überwunden werden können. Die aufgrund der gesetzlichen Grundlagen parallel handelnden Koordinations- und Regelungsorgane sind einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik nicht zuträglich. Eine alle Hochschultypen übergreifende wirksame Koordination und Steuerung ist dadurch erschwert.

2006 wurde der revidierte Bildungsartikel der Bundesverfassung mit grossem Mehr angenommen. Dieser überträgt Bund und Kantonen neu die *gemeinsame* Sorge „für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz“. Um diesen Verfassungsauftrag erfüllen zu können, müssen sowohl der Bund als auch die Kantone die jeweils notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen. Dazu braucht es drei Erlasse: Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das Hochschulkonkordat sowie die Zusammenarbeitsvereinbarung. Die neue Hochschulkoordination kann nur in Kraft treten, wenn alle drei Erlasse rechtskräftig werden.

Das Hochschulkonkordat bildet kantonsseitig die nötige Voraussetzung, um den Verfassungsauftrag der Hochschulkoordination umsetzen zu können. Mit dem HFKG und dem Hochschulkonkordat sind erstmals *alle* Kantone eingeladen, sich an der Koordination des schweizerischen Hochschulwesens zu beteiligen und die Systemsteuerung sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen mitzugestalten.

Obwohl ein Beitritt zum Hochschulkonkordat die Position des Kantons Basel-Landschaft gegenüber dem Status Quo verbessert, vermag die vorgesehene Lösung nur bedingt zu befriedigen. So anerkennen weder das HFKG noch das Hochschulkonkordat den Kanton Basel-Landschaft als Universitätskanton. Aus diesem Grund wird ihm kein fester Sitz im 15-köpfigen Hochschulrat (dem Organ der Hochschulträger) zugewiesen. Einen gesicherten Sitz hat unser Kanton lediglich in der Plenarversammlung der Hochschulkonferenz. Mit dieser am bisherigen Universitätsförderungs-gesetz (UFG) orientierten Zusammensetzung des strategisch entscheidenden Hochschulrats wird weder der aktuellen Hochschullandschaft noch dem wirtschaftlichen Beitrag der Leistungsträger Rechnung getragen.

Trotz der kritischen Einschätzung des neuen Gesetzes und insbesondere auch des Konkordats überwiegen positive Aspekte deutlich, ein Nichtbeitritt zum Hochschulkonkordat bildet für den Regierungsrat keine valable Alternative. Am Zustandekommen des Konkordats und an der Inkraftsetzung der neuen Steuerung der Hochschul-landschaft besteht kein Zweifel. Mit einem Abseitsstehen würde der Kanton Basel-Landschaft auf jeglichen Einfluss im schweizerischen Hochschulraum

verzichten. Dies würde sowohl die Stellung des Kantons im föderalen Gefüge als auch die von ihm mitgetragenen Hochschulen schwächen.

2 Ausgangslage: starkes Hochschulwesen – ungenügendes System

Die Schweiz verfügt mit den universitären Hochschulen, den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen über ein leistungsstarkes, international wettbewerbsfähiges Hochschulwesen. Die differenzierten Hochschultypen und das vielfältige fachliche Angebot bedienen unterschiedliche Ansprüche und Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft. Das Hochschulsystem ist ein wesentlicher Pfeiler der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Schweiz.

2.1 Die schweizerische Hochschullandschaft

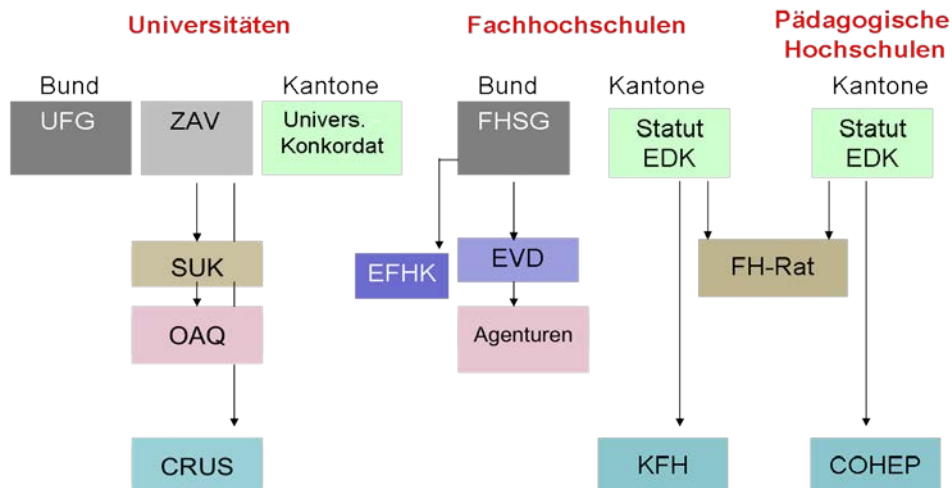
Die schweizerische Hochschullandschaft ist historisch gewachsen, beginnend mit der Universität Basel als ältester Universität der Schweiz im Jahr 1460. Der lange Prozess hat zu unterschiedlichen Verantwortungen und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen für die einzelnen Hochschulen geführt. Das Hochschulsystem umfasst heute:

- zehn (bi)kantonale Universitäten, die vom Bund unterstützt werden,
- die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die ausschliesslich durch den Bund geregelt und finanziert sind,
- neun Fachhochschulen in (mehr)kantonaler oder privater Trägerschaft, die ebenfalls vom Bund geregelt und unterstützt sind,
- vierzehn Pädagogische Hochschulen, die ausschliesslich durch die Kantone reguliert und finanziert werden,
- weitere ganz oder teilweise öffentlich finanzierte Hochschul-Institutionen wie die Eidgenössische Hochschule für Sport in Magglingen, das Eidgenössische Institut für Berufsbildung (EHB) mit Standorten in Lausanne, Lugano, Zollikofen und Zürich, das Institut de Hautes Études Internationales et du Développement (IHEID) in Genf, das Institut de Hautes Études en Administration Publique (IDHEAP) in Lausanne, das Institut Kurt Bösch in Sion, die Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrer (WBZ) und die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz in Brig.

2.2 Koordination und Steuerung des Hochschulsystems bisher

Die gesamtschweizerische Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Hochschulen und ihren Trägern wurde in den letzten Jahrzehnten stark ausgebaut. Auf der Ebene der Organisation, der Strukturen und der Finanzierungsinstrumente wurden entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen und Steuerungsorgane eingesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten stösst die Koordination jedoch an Grenzen. Das Gesamtsystem hat gewisse Schwachstellen, die mit der bisherigen Organisationsform nicht überwunden werden können. Zu erwähnen sind dabei namentlich:

- die Vielfalt der hochschulpolitischen Koordinationsorgane,
- die eingeschränkte Zuständigkeit und Trägerverantwortung der Kantone im Fachhochschulbereich,
- unterschiedliche Regelungen in den Bereichen Qualitätssicherung und Akkreditierung,
- unterschiedliche Regelungen zur Finanzierung von Universitäten und Fachhochschulen,
- unterschiedliche Finanzierungssicherheit bei der Grundfinanzierung durch den Bund,
- Defizite bei der Aufgabenteilung unter den Hochschulen, insbesondere in kostenintensiven Bereichen.

Graphik 1: Koordination und Steuerung des schweizerischen Hochschulsystems heute

Aktuell existieren auf nationaler Ebene für die Universitäten, die Fachhochschule und die Pädagogischen Hochschulen je unterschiedliche Koordinationsgremien mit unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Kompetenzen.

Für die Universitäten sind dies im Wesentlichen die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) und die Rektorenkonferenz (CRUS). Rechtliche Grundlage für den Universitätsbereich bilden das Universitätsförderungsgesetz des Bundes (UFG) vom 8. Oktober 1999 und das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 sowie – zur Verbindung der beiden Staatsebenen – die Zusammenarbeitsvereinbarung (ZAV) vom 1. Januar 2001.

Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen kennen als gemeinsames Organ den Fachhochschulrat der EDK (FH-Rat). Auf institutioneller Ebene sind die Organe getrennt: einerseits die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (KFH) und andererseits die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP). Ein gemeinsames Organ Bund-Kantone existiert im Fachhochschulbereich nicht, der Bund steuert die Fachhochschulen direkt über das Fachhochschulgesetz (FHS) vom 6. Oktober 1995. Auf Seite des Bundes ist das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF, früher Volkswirtschaftsdepartement (EVD)) für die Fachhochschulen zuständig; die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) wirkt als Beratungsorgan des Bundesrats.

Ebenfalls unterschiedlich geregelt sind die Zuständigkeiten für die Akkreditierung und Qualitätssicherung. Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) deckt primär den universitären Bereich ab, die Fachhochschulen werden durch das Bundesdepartement akkreditiert und die Pädagogischen Hochschulen (bzw. die Studiengänge) durch die EDK.

3 Verfassungsauftrag: Kooperativer Hochschulraum

Die aufgrund der gesetzlichen Grundlagen parallel handelnden Koordinations- und Regelungsorgane sind einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik abträglich. Eine alle Hochschultypen übergreifende wirksame Koordination und Steuerung ist im bestehenden System kaum möglich.

3.1 Ziele einer gesamtschweizerischen Hochschulpolitik

Hauptziel einer gesamtschweizerischen Hochschulpolitik ist es, geeignete Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen, durchlässigen und hohen Qualitätsansprüchen genügenden Hochschulraum Schweiz zu schaffen. Dazu braucht es mindestens:

- einen für alle Hochschulen verbindlichen Rahmen über Studienrichtzeiten, Studienstrukturen und über die Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen,
- eine einheitliche und international compatible Qualitätssicherung (Akkreditierung),
- eine Finanzierung der kantonalen Hochschulen mit Bundesbeiträgen und interkantonalen Beiträgen nach transparenten und einheitlichen Grundsätzen,
- eine klare Aufgabenteilung in den kostenintensiven Bereichen.

Die Umsetzung dieser Ziele bedingt ein gemeinsames Vorgehen und eine gemeinsame hochschulpolitische Steuerung von Bund und Kantonen unter Berücksichtigung der Autonomie der Hochschulträger und der jeweiligen Hochschulen. Eine gesamtschweizerische Koordination soll nur Bereiche umfassen, die für die gesamtschweizerische (auch finanzielle) Koordination notwendig sind und die Kompetenzen der einzelnen Träger respektieren.

In einer gemeinsamen Projektgruppe von Bund und Kantonen wurden seit 2003 verschiedene Koordinations- und Finanzierungsmodelle und ihre Auswirkungen geprüft, so z.B. eine Zentralisierung der Steuerungs- und Finanzierungsbefugnisse beim Bund, eine Entflechtung der Aufgaben im Hochschulbereich zwischen Bund und Kantonen oder ein Kooperationsmodell zwischen Bund und Kantonen bei der Steuerung und Finanzierung des Hochschulsystems.

3.2 Hochschulartikel in der Bundesverfassung (Art. 63a BV)

Neben den Entwicklungen auf Gesetzesstufe wurden seit den frühen 1970er Jahren auch verschiedene Versuche unternommen, der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich eine verfassungsrechtliche Grundlage zu geben. Ein neuer Bildungsartikel in der Bundesverfassung wurde 1973 zwar vom Volk angenommen, erreichte jedoch kein Ständemehr. Verschiedene parlamentarische Vorstösse führten zu Beginn des neuen Jahrtausends zur Ausarbeitung eines Entwurfs für eine neue Verfassungsgrundlage. Unter Federführung des Ständerates und gestützt auf die Arbeiten der Projektgruppe von Bund und Kantonen wurde darin auch ein eigenständiger Hochschulartikel eingeführt.

Am 21. Mai 2006 nahmen das Schweizer Stimmvolk und alle Stände die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung an (85.6% Ja-Stimmen). Die Verfassung überträgt Bund und Kantonen die gemeinsame Sorge „für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz“ (Art. 61a Abs. 1 BV). Bund und Kantone sollen ihre Anstrengungen koordinieren und die Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicherstellen (Abs. 2). Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraums Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund – als grundlegende Neuerung – nach Bildungsstufen differenzierte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt.

Mit den revidierten Bildungsartikeln wurde die bisherige Kompetenzordnung im Bildungswesen, bei der die Kantone die Hauptverantwortung tragen, grundsätzlich bestätigt. Im Hochschulbereich wurde – was die Zuständigkeiten betrifft – hingegen Neuland beschritten: Bund und Kantone sollen künftig *gemeinsam* für die Koordination und die Qualitätssicherung in diesem Bildungsbereich sor-

gen (Art. 63a BV).¹ Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen Bund und Kantone Verträge abschliessen und bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe übertragen. Das Bundesgesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen Organen übertragen werden können (Art. 63a Abs. 4 BV).

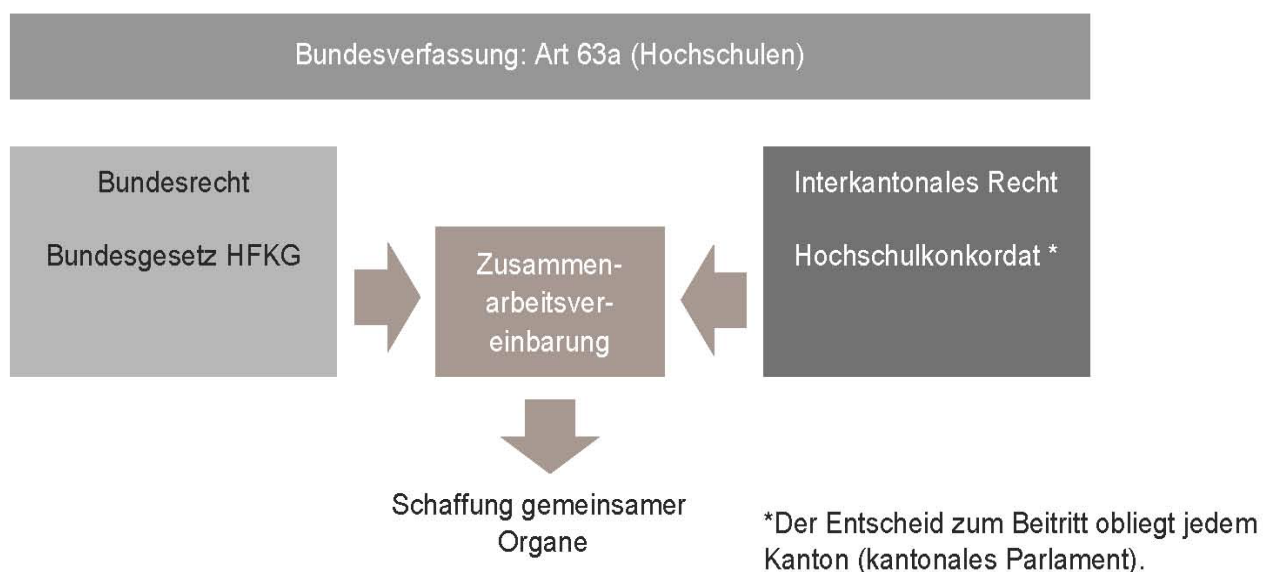
4 Drei Rechtserlasse zur Umsetzung des Verfassungsauftrags

Da sowohl der Bund als auch die Kantone in der Verantwortung sind, müssen beide Seiten die jeweils notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung schaffen. Dazu braucht es drei Erlasse:

1. ein Bundesgesetz,
2. eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) und
3. eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen.

Das Bundesgesetz und das Hochschulkonkordat der Kantone sind grundsätzlich komplementär, die Zusammenarbeitsvereinbarung stellt das gemeinsame Handeln in gemeinsamen Organen sicher. Die neue Hochschulkoordination kann nur in Kraft treten, wenn alle drei Erlasse rechtskräftig werden.

Graphik 2: Rechtlicher Rahmen der künftigen Hochschulkoordination



4.1 Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)

Am 30. September 2011 haben die eidgenössischen Räte das „Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich“ (HFKG) erlassen (vgl. Beilage 3). Der Gesetzesentwurf, in dem auch die wesentlichen Inhalte für das Hochschulkonkordat präsentiert wurden, war 2007/08 in eine breite Vernehmlassung bei Kantonen, Parteien, Hochschulen und Verbänden geschickt worden. Auch im Bundesparlament fand eine ausführliche Debatte zum Gesetz statt, die noch zu einigen Änderungen am Gesetzesentwurf führte.

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben (Art. 63a Abs. 3 BV).

Das HFKG ist als Rahmengesetz angelegt. Es bildet die Grundlage für die Hochschulkoordination und für die Finanzierungsbeiträge des Bundes und ersetzt die bisherigen, auf die einzelnen Hochschultypen bezogenen gesetzlichen Grundlagen des Bundes. Geregelt werden im HFKG insbesondere:

- Die Rahmenbedingungen für die Koordination von Bund und Kantonen: Dazu gehören die Festlegung gemeinsamer Ziele, die Grundsätze und Verfahren der Kooperation und die Einrichtung gemeinsamer Organe. Als gemeinsames Organ wird die Schweizerische Hochschulkonferenz etabliert.
- Die Grundsätze der Qualitätssicherung und deren Sicherstellung durch ein einheitliches Akkreditierungssystem. Künftig dürfen nur institutionell akkreditierte Hochschulen die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ und „Pädagogische Hochschule“ bzw. Verbindungen damit führen (Bezeichnungsschutz).
- Die Festschreibung der unterschiedlichen Hochschulprofile.
- Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an kantonale universitäre Hochschulen und Fachhochschulen.
- Die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

Mit dem HFKG wird das bisherige System der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen moderat weiterentwickelt. Die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen als Trägern von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen und dem Bund als Träger der beiden Eidgenössisch Technischen Hochschulen und Subventionsgeber bleibt bestehen. Das HFKG ist ein Koordinations- und Förderungsgesetz, das die gesamtschweizerische Koordination und nicht die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung oder der Angebote von Hochschulen betrifft. Die Hochschulen und die Trägerkantone bleiben in der Ausgestaltung der Leistungsaufträge weiterhin autonom.

Das Bundesgesetz kann nur in Kraft treten, wenn das Hochschulkonkordat zustande kommt. Die Inkraftsetzung des HFKG ist stufenweise geplant. Am 1. Januar 2015 sollen in einem ersten Schritt die Bestimmungen zur Organisation, den entsprechenden Zuständigkeiten sowie die Akkreditierungs- und Übergangsbestimmungen erlassen werden. Dadurch können sich die nach HFKG zuständigen Gremien konstituieren und erste Beschlüsse fassen. Für die Inkraftsetzung der Koordinations- und Finanzierungsartikel sind bereits Beschlüsse dieser neuen Gremien nötig, daher werden die entsprechenden Artikel erst per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

4.2 Hochschulkonkordat

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat am 20. Juni 2013 die „Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich“ (Hochschulkonkordat) verabschiedet. Das Hochschulkonkordat schafft auf Seiten der Kantone die rechtliche Grundlage, um bestimmte Aufgaben im Rahmen der Koordination an gemeinsame Organe, namentlich die neu zu schaffende Schweizerische Hochschulkonferenz, delegieren zu können. Materiell ist das Hochschulkonkordat in wesentlichen Teilen vom HFKG vorbestimmt.

Der Text und die einzelnen Artikel des Hochschulkonkordats sind im Anhang dieser Vorlage ausführlich erläutert (Beilage 1).

Wichtigster Gegenstand des Hochschulkonkordats ist die Regelung über den Einsitz und die Stimmengewichtung der Kantone in den gemeinsamen Organen, namentlich im Hochschulrat (siehe dazu unten, Ziff. 5.2).

Artikel 11 des Hochschulkonkordats hält zudem explizit fest, dass die Beitragszahlungen eines Kantons für seine Studierenden, die ausserhalb des Wohnkantons studieren, weiterhin über die bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen geregelt werden. Es sind dies die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).

Über den Beitritt zum Hochschulkonkordat entscheidet jeder Kanton – in der Regel dessen Parlament – für sich. Damit der Vorstand EDK über das Inkrafttreten beschliessen kann, müssen dem Konkordat vierzehn Kantone beigetreten sein, davon acht Kantone des bestehenden „Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination“ vom 9. Dezember 1999; dieses Konkordat der Universitätskantone wird durch das neue Hochschulkonkordat abgelöst.

Für den Fall, dass das Konkordat nicht zustande kommt, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt.² Sollten nicht alle Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten, kann der Bund auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats einleiten.³

4.3 Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV)

estützt auf Art. 4 des Hochschulkonkordats schliessen die Vereinbarungskantone mit dem Bund eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab (Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich [ZSAV] vom 9. April 2013). Die ZSAV kann von den Parteien unterzeichnet werden, sobald das Konkordat in Kraft gesetzt ist. Angestrebt wird ein Inkrafttreten aller Erlasse per 1.1.2015.

Text und Inhalt der ZSAV sind in Beilage 2 zur Information beigelegt.

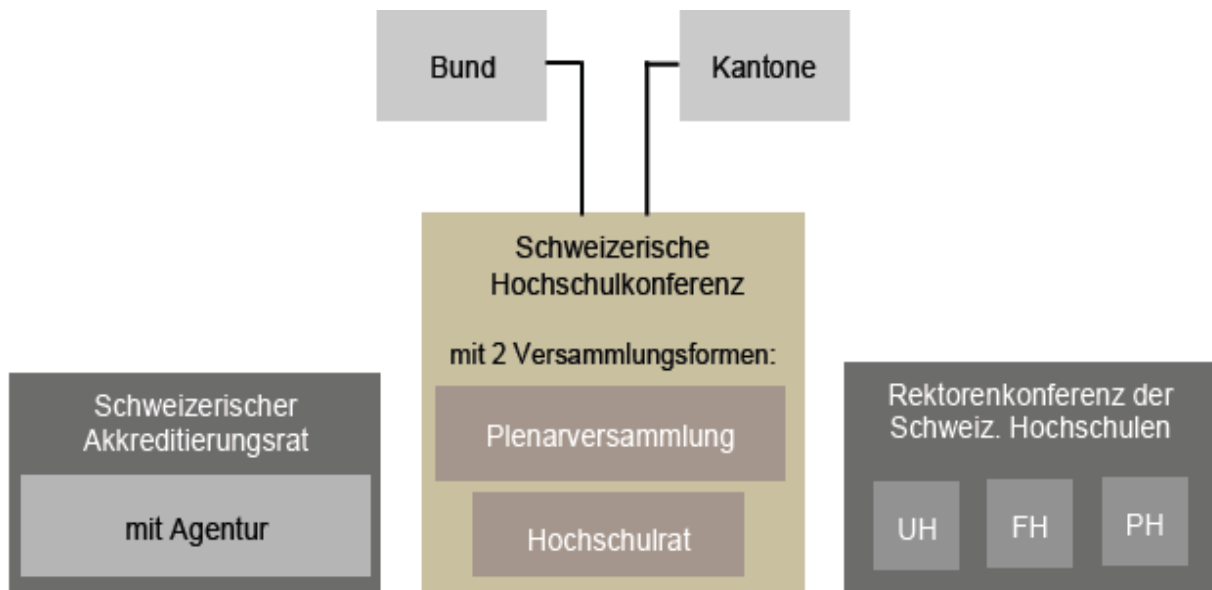
5 Die Hochschulkonferenz als neues Koordinationsorgan

Die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund wird seitens der Kantone mit Artikel 5 des Hochschulkonkordats geschaffen. Das HFKG regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe; gewisse untergeordnete Aspekte sind in der Zusammenarbeitsvereinbarung enthalten.

Bund und Kantone bilden zusammen die Schweizerische Hochschulkonferenz. Sie wird künftig das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz sein. Die Hochschulkonferenz tagt in zwei Versammlungsformen: als Plenarversammlung oder als Hochschulrat.

² Artikel 63a Absatz 5 BV übernimmt das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Artikel 62 Absatz 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

³ Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG); vgl. Art. 48a BV, Art. 68 HFKG.

Graphik 3: Künftige Organstruktur

5.1 Plenarversammlung

In der Plenarversammlung sind alle Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats durch ihre Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren vertreten (Art. 6 Absatz 2 Hochschulkonkordat). Präsiert wird die Hochschulkonferenz durch ein Mitglied des Bundesrates (Art. 11 HFKG), in der Regel durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF. Jedes Mitglied in der Plenarversammlung hat eine Stimme. Entscheide bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes (Art. 16 HFKG).

Die Hochschulkonferenz verfügt über rechtsetzende und exekutive Zuständigkeiten: Sie legt die Merkmale der Hochschultypen und die Referenzkosten fest. Darüber hinaus hat die Hochschulkonferenz konsultative oder empfehlende Funktionen: Sie legt die Grundsätze für die Bestimmung der besonders kostenintensiven Bereiche fest, nimmt Stellung zu den Berechnungsgrundlagen und Bemessungskriterien, zur Beitragsberechtigung neuer Hochschulinstitutionen sowie zur Erhebung von Studiengebühren oder zur Ausrichtung von Stipendien.

5.2 Hochschulrat

Im Hochschulrat sind die 15 Hochschulträger vertreten (Bund plus 14 Kantone). Das HFKG bestimmt die Anzahl von 14 Kantonsvertretungen im Hochschulrat. Das Hochschulkonkordat regelt, wer im Hochschulrat vertreten ist. Zunächst sind das die zehn Kantone, die dem bestehenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind (Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg). Die Konferenz der Vereinbarungskantone wird – jeweils auf vier Jahre gewählt – vier weitere Vertretungen der Trägerkantone bestimmen (Art. 6 Absatz 3). Präsiert wird der Hochschulrat ebenfalls durch ein Mitglied des Bundesrates.

Der Hochschulrat hat ebenfalls rechtsetzende, exekutive und empfehlende Kompetenzen. Er legt die Studienstufen, Abschlüsse und Übergänge fest und sorgt für Durchlässigkeit und Mobilität, er erlässt Richtlinien für die Qualitätssicherung und Akkreditierung, er gewährt projektgebundene Beiträge des Bundes, wählt den Akkreditierungsrat und koordiniert die Zulassungsbeschränkungen von gesamtschweizerischer Reichweite (z.B. Medizin).

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Artikel 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt (vgl. dazu die Erläuterungen zum Hochschulkonkordat, Beilage 1).

5.3 Weitere gemeinsame Organe

Als neues gesamtschweizerisches Organ der Hochschulen wird die Rektorenkonferenz etabliert. Sie umfasst die Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen. Die Rektorenkonferenz unterstützt die Kooperation und Koordination unter den Hochschulen, vertritt die Haltung der Hochschulen in der Hochschulkonferenz, wirkt bei deren Geschäftsvorbereitung mit und setzt sich für die Umsetzung der Beschlüsse des hochschulpolitischen Organs in den Hochschulen ein.

Das dritte gemeinsame Organ von Bund und Kantonen ist der Schweizerische Akkreditierungsrat mit seiner Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung. Er ist zuständig für die Verfahren der Qualitätssicherung und entscheidet über die Akkreditierung der Hochschulen. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die beitragsrechtliche Anerkennung (Bundesbeiträge) und für das Recht, die Bezeichnung ‚Universität‘, ‚Fachhochschule‘ oder ‚Pädagogische Hochschule‘ zu führen. Der Akkreditierungsrat ist ein weisungsunabhängiges Fachgremium. Er wird vom Hochschulrat gewählt.

6 Bedeutung des Hochschulkonkordats für den Kanton Basel-Landschaft

Das Hochschulkonkordat bildet kantonsseitig die nötige Voraussetzung, um den Verfassungsauftrag der Hochschulkoordination umsetzen zu können. Mit dem HFKG und dem Hochschulkonkordat sind erstmals alle Kantone eingeladen, sich an der Koordination des schweizerischen Hochschulwesens zu beteiligen und die Systemsteuerung sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen mitzugestalten.

6.1 Kritische Einschätzung des Hochschulkonkordats

Obwohl ein Beitritt zum Hochschulkonkordat die Position des Kantons Basel-Landschaft gegenüber dem Status Quo verbessert, vermag die vorgesehene Lösung nur bedingt zu befriedigen. So anerkennen weder das HFKG noch das Hochschulkonkordat den Kanton Basel-Landschaft als Universitätskanton nach altem Recht.⁴ Aus diesem Grund wird ihm kein fester Sitz im 15-köpfigen Hochschulrat (dem Organ der Hochschulträger) zugewiesen. Einen gesicherten Sitz hat unser Kanton mit allen anderen Kantonen lediglich in der Plenarversammlung der Hochschulkonferenz.

Mit dieser am bisherigen Universitätsförderungsgesetz (UFG) orientierten Zusammensetzung des strategisch entscheidenden Hochschulrats wird weder der aktuellen Hochschullandschaft noch dem Beitrag der Leistungsträger – insbesondere des Universitätsträgers Basel-Landschaft – Rechnung getragen. Dabei verlangen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit dem Jahr 2005 eine Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton. Seitens des Bundesrats und der EDK wurde stets in Aussicht gestellt, dass die zukunftsweisende Form der bikantonalen Universitätsträgerschaft und das damit verbundene Engagement des Kantons Basel-

⁴ Das HFKG und das Hochschulkonkordat verwenden den Begriff des Universitätskantons nicht mehr. Das Konzept war aber relevant für die Konzeption des Hochschulrats und dessen Zusammensetzung.

Landschaft für den gesamtschweizerischen Hochschulraum im neuen HFKG seinen Ausdruck finden sollen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich – im engen Verbund mit dem Kanton Basel-Stadt – bereits in der Vernehmlassung zum Entwurf des HFKG im Jahr 2008 und bei späteren Gelegenheiten gegen diese Konzeption des Hochschulrats zur Wehr gesetzt und flexible Alternativvorschläge eingebracht, die unseren Kanton als vollgültigen Universitätskanton anerkennen würden. Der Bundesrat hat daraufhin im HFKG auf eine Nennung der einzelnen Kantone im Gesetz verzichtet und die Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats den Kantonen überlassen (Art. 12 Abs. 2 HFKG).

Auf Ebene der Erziehungsdirektorenkonferenz wurden in der Folge – insbesondere auf Initiative der Nordwestschweizer Kantone – verschiedene Modelle der Zusammensetzung des Hochschulrats verhandelt. Die Nordwestschweiz hat sich immer für eine Vertretung im Hochschulrat nach dem Leistungsprinzip (Leistungen der Kantone für das Hochschulwesen) ausgesprochen, ist mit dieser Position in der Plenarversammlung der EDK aber nicht durchgedrungen. Namentlich die kleineren Kantone (mit oder ohne eigene Hochschule) der Ost- und der Zentralschweiz und die Romandie haben sich gegen dieses Prinzip ausgesprochen.

Aus diesem Grund haben die vier Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn den Entwurf des Hochschulkonkordats in der Vernehmlassung abgelehnt und im September 2012 dazu eine gemeinsame Medienkonferenz veranstaltet. Aus Sicht der Nordwestschweiz widerspricht die Privilegierung der zehn bisherigen Universitätskantone dem Geist des neuen Hochschulgesetzes, das alle Hochschultypen umfasst. Die zehn Universitätskantone gemäss UFG werden bevorzugt, während der 2006 entstandene elfte Universitätskanton Basel-Landschaft nicht berücksichtigt wird. Die im Entwurf des Hochschulkonkordats vorgesehene Regelung erwies sich nach Ansicht der Nordwestschweiz als so unflexibel, dass sie auf erwünschte Entwicklungen bei Hochschulträgerschaften nicht reagieren kann und bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens überholt ist. Insbesondere stand der Konkordatsentwurf auch dem Willen des Bundesparlaments entgegen, das eine Motion von Ständerat Claude Janiak überwiesen und den Bundesrat zur Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton aufgefordert hatte.

Die vehemente Ablehnung des Hochschulkonkordats durch die Nordwestschweiz führte in der Folge noch einmal zu längeren Debatten in der EDK. Immerhin konnten die Bildungsdirektoren der beiden Basel mit ihren Interventionen einen Kompromiss erreichen. Die vier nicht vorbestimmten Sitze sollen in der definitiven Fassung jeweils auf vier Jahre von der Konferenz der Konkordatskantone bestimmt werden und nicht – wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen – je einer der Regionalkonferenzen der EDK zugeschrieben werden (Art. 6 Abs. 3 Hochschulkonkordat). Mit dieser offeneren Lösung besteht die Option, dass die Konferenz der Konkordatskantone jeweils der Sonderleistung des Kantons Basel-Landschaft für das Hochschulwesen Rechnung trägt und ihn in den strategisch relevanten Hochschulrat delegiert.

6.2 Gründe für den Beitritt zum Hochschulkonkordat

Trotz der kritischen Einschätzung des neuen Gesetzes und insbesondere auch des Konkordats ist ein Nichtbeitritt zum Hochschulkonkordat für den Regierungsrat keine valable Alternative. Am Zustandekommen des Konkordats und an der Inkraftsetzung der neuen Steuerung der Hochschullandschaft besteht kein Zweifel. Mit einem Abseitsstehen würde der Kanton Basel-Landschaft auf jeglichen Einfluss im schweizerischen Hochschulraum verzichten bzw. den Prozess der Allgemeinverbindlichkeitserklärung provozieren. Dies würde sowohl die Stellung des Kantons im föderalen

Gefüge als auch die von ihm mitgetragenen Hochschulen schwächen. Die Zusammenarbeit der letzten Jahre innerhalb der Nordwestschweiz und von Fall zu Fall auch mit weiteren zukunftsgerichteten Hochschulträgern hat gezeigt, dass mit gemeinsamen Positionen Fortschritte erreicht werden können.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die wesentlichen Finanzströme des Hochschulwesens ergeben sich aus den Globalbeiträgen des Kantons an die Hochschulen selber, aus der Leistungsabgeltung für Baselbieter Studierende an anderen Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV und Fachhochschulvereinbarung FHV) sowie aus den Grundbeiträgen und den Investitionsbeiträgen des Bundes an die Universität Basel und die FHNW.

Der Beitritt zum Hochschulkonkordat tangiert keine dieser Finanzierungsgrundlagen. Die finanziellen Folgen betreffen lediglich die Kostentragung für die neuen, gemeinsamen Organe des Hochschulraums. Gemäss Artikel 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Artikel 8 des Hochschulkonkordats bestimmt den Finanzierungsschlüssel für die kantonsseitige Mitfinanzierung der gemeinsamen Organe. Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach Einwohnerzahl (50% der Kosten) und Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Rektorenkonferenz, sofern es um die Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG geht, und des Akkreditierungsrats und seiner Agentur, soweit sie nicht über Gebühren gedeckt werden können, übernehmen die Mitglieder des Hochschulrats im Verhältnis zu ihren Studierendenzahlen. Die Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund (Details siehe Beilage 1, Erläuterungen Hochschulkonkordat).

Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft dürfte sich nach Angaben der EDK auf rund 35'000 Franken pro Jahr belaufen. Dieser Betrag ist für 2015 im Budget eingestellt. Der Betrag erhöht sich anteilmässig für den Fall, dass der Kanton Basel-Landschaft in den Hochschulrat gewählt wird.

8 Rechtliche Konsequenzen

Mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat werden die Kantone ermächtigt, die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund abzuschliessen und die gemeinsamen Organe für die gesamtschweizerische Hochschulkoordination zu schaffen sowie sich an diesen zu beteiligen. In diesem Sinn ist das Hochschulkonkordat ein rechtsetzender Vertrag zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 48 BV. Gestützt auf § 64 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (SGS 100) genehmigt der Landrat interkantonale Verträge (Staatsverträge), soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist.

Der Rechtsdienst des Regierungsrats wurde zu einem Mitbericht eingeladen. Geklärt wurde insbesondere der Frage, ob eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss. Auf der Basis von Artikel 34 Absatz 2 der Kantonsverfassung sieht § 7 Absatz 1 Buchstabe c der Mitberichtsverordnung (SGS 140.31) vor, dass Staatsverträge mit verfassungsänderndem oder gesetzeswesentlichem Inhalt ein Vernehmlassungsverfahren erfordern.

Das Konkordat vollzieht vorwiegend die Normen des HFKG. Artikel 12 Absatz 2 sieht jedoch vor, dass die Führung eines Titels, der auf der Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss mit Busse bestraft wird. Dies gilt auch für die Verwendung eines Titels, der den Eindruck erweckt, ein anerkannter Ausbildungsabschluss sei erworben worden. Damit wird eine Strafnorm gesetzt, für die ausdrücklich die Grundlage eines Gesetzes erforderlich ist. Die summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass § 10 des kantonalen Übertretungsstrafrechts (SGS 241), der auch das Führen von Graden, die als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen nicht gleichwertig zu bezeichnen sind, unter Strafe stellt, weiter gefasst ist als Artikel 12 Absatz 2 des Hochschulkonkordats. Damit ist diese Norm nicht mehr als gesetzeswesentlich zu bezeichnen. Aufgrund dieser Prüfung lässt sich der Aufwand einer Vernehmlassung nicht rechtfertigen.

Damit hat der Landrat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich. Interkantonale Verträge, die – wie die vorliegende Vereinbarung – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 31 Abs. 1 Bst. c KV).

Eine weitergehende gesetzliche Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen ist aufgrund des Konkordatsbeitritts nicht erforderlich.

9 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 des Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 64 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Hochschulkonkordat zu erklären.

Liestal, 08. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

1. Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 (Erlasstext inklusive Erläuterungen).
2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich (ZSAV) vom 9. April 2019 (Erlasstext inklusive Erläuterungen).
3. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG).

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

²Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 Grundsatz

¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

²Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

²Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschul-

rats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

²Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997² und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003³ ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der

² Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

³ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

²Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes⁴.

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Austritt

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

²Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat	Punkte
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11

St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)	9
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6
Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)
- Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura
- Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen elf Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

KOMMENTAR

zu den einzelnen Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

Seitens der Kantone ist als Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund ein neues Hochschulkonkordat erforderlich. Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993) oder die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Obwohl es sich beim Hochschulkonkordat nicht um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich handelt, wird im Hochschulkonkordat mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 statuiert (Art. 48a Abs. 1 Bst. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht; angesichts der politischen Bedeutung der Tätigkeit der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind die Vereinbarungskantone aber gehalten, die kantonalen Parlamente im Sinne der in der IRV verankerten Informationspflicht frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich zu informieren.

Sollten nicht alle Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats nach Artikel 14 FiLaG einzuleiten (Art. 48a BV, Art. 68 HFKG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;

¹Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) schafft auf Seiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe, namentlich die Schweizerische Hochschulkonferenz, delegiert werden können. Gemäss Artikel 63a BV bestimmt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), auf welche Weise die Koordination und die Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe, sondern auch den Rahmen der Regelungen im Hochschulkonkordat dar. Das im Hochschulkonkordat begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der *Zweckartikel* ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Artikel 1 HFKG. So nimmt Artikel 1 Hochschulkonkordat den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz von hoher Qualität. Damit wird – wie beim HFKG – auch im Hochschulkonkordat klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschule geht; dies ist nach wie vor Sache der Trägergemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, welche auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten.

Mit dem Verweis auf Artikel 3 HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der

Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraumes Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Artikel 63a Absatz 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Artikel 62 Absatz 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits noch keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits auch keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln, so mit der Beschränkung auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten wie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Artikel 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

²Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Das Hochschulkonkordat definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion:

- alle Kantone, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- diejenigen Kantone, die Träger bzw. Mitträger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition Hochschulkanton.

Artikel 2 Absatz 1 Hochschulkonkordat bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

Absatz 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Artikel 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das Hochschulkonkordat in Artikel 6 Absatz 3.

Information der kantonalen Parlamente: In Ergänzung zu den allgemeinen Informationsrechten der zuständigen Parlamentskommissionen von Nationalrat und Ständerat gegenüber dem Bundesrat statuiert Artikel 18 HFKG eine allgemeine Informationspflicht des Bundesrates bezüglich der «wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik». Die Stellung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich richtet sich sinngemäss nach Artikel 4 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Angesichts der Tragweite der Geschäfte und Kompetenzen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist es von erheblicher politischer Bedeutung, dass die kantonalen Parlamente – ebenso wie die Bundesversammlung – frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich informiert werden und dazu eine Aussprache führen können. Dieser Einbezug der Parlamente ist auch Ausfluss der Forderung nach einer stärkeren demokratischen Legitimierung der schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen und interkantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonomer oder interkantonomer Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

Der Bund wird gestützt auf das HFKG und die Kantone werden gestützt auf das Hochschulkonkordat eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen.

Artikel 4 Absatz 1 Hochschulkonkordat verweist diesbezüglich auf Artikel 6 HFKG, welcher die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen, wie es in Artikel 10 des vorliegenden Konkordats geregelt ist. Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in *Artikel 4 Absatz 2 Hochschulkonkordat* die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in Artikel 1 definierten Ziele notwendig sind.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor. Für diesen Fall bietet *Artikel 4 Absatz 3 Hochschulkonkordat* den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die

notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 Grundsatz

¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

²Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Artikel 5 Hochschulkonkordat bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im Hochschulkonkordat werden die gemeinsamen Organe definiert; für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird aber auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und zudem nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

²Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Artikel 6 Hochschulkonkordat übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versammlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat und die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG.

Artikel 6 Absatz 2 Hochschulkonkordat regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das Hochschulkonkordat präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b HFKG setzt sich die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone zusammen, während in Artikel 6 Absatz 2 des Hochschulkonkordats die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung sind. Bei sinngemässer Auslegung der Gesetzes-

norm inklusive der Materialien kann nur der Schluss gezogen werden, dass sich «alle Kantone» nur auf «alle Vereinbarungskantone» beziehen kann.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. *Artikel 6 Absatz 3 Hochschulkonkordat* konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz abgebildet. Für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen bestehen heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wäre. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuchâtel aufgrund ihres Beitritts zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerschaften je

- ihre Universität;
- ihre Fachhochschule, sofern sie eine solche führen;
- ihre Pädagogische Hochschule, sofern sie eine solche führen,
- und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschulen auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Artikel 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein) wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre vier weitere Trägerkantone.

Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Artikel 7 Hochschulkonkordat regelt die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats.

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Artikel 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von

zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum andern dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheidungen Rechnung. Massgebend für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantonalen Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahl wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone, Artikel 10). Die Verteilung ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahl wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 ab- beziehungsweise aufgerundet werden (Werte ≤ 499 werden abgerundet, Werte ≥ 500 werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben beziehungsweise unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die obenstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: BFS) sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantionaler Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

Artikel 8 Absatz 1 Hochschulkonkordat regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Gemäss Artikel 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen

Departement des Bundes anfallen. Darin enthalten sind beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen (namentlich die Zuteilung der Grundbeiträge oder die Vorevaluation von projektgebundenen Beiträgen) betreffen. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte etc.), die anfallenden Kosten für ständige und nichtständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten etc.). Artikel 8 Absatz 1 nimmt die Regelung von Artikel 9 Absatz 2 HFKG auf im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen.

Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: Die Aufteilung jener Kosten unter den Kantonen, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im Hochschulkonkordat sieht einen zweistufigen Schlüssel vor, dies unter Berücksichtigung der zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat und deren Kompetenzen) einerseits und der Tatsache, dass Ausgangspunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Organe die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt, andererseits.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung beziehungsweise der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesamten Hochschulbereich regelt Buchstabe a eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtungen im Hochschulrat definiert Buchstabe b eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, unter den beteiligten Kantonen verteilt werden.

Artikel 8 Absatz 3 Hochschulkonkordat legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50%) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden. Die Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 fest, dass sich Bund und Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen.

Artikel 7 Zusammenarbeitsvereinbarung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz jene Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, «soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben», und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, «soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind».

Das HFKG sieht vor, dass die Personal- und Betriebskosten vom Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen beziehungsweise für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der «anderen gemeinsamen Organe» regelt gemäss Artikel 9 Absatz 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. Artikel 8 Absatz 3 Hochschulkonkordat nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat unter den Kantonen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret auszugestalten ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone (SBF, BBT, GS SUK, GS EDK) werden sich die durch das HFKG entstehenden, gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt 5 bis 6 Mio. Franken jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich 2.5 bis 3 Mio. Franken auf die Kantone zu verteilen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Obwohl Artikel 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone implizit davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleis-

tung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone selbstverständlich frei, dem Hochschulkonkordat beizutreten.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

²Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

Basierend auf *Artikel 10 Absatz 1 Hochschulkonkordat* ist die Konferenz der Vereinbarungskantone ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Als solche ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Hochschulkonkordat und somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss *Artikel 10 Absatz 2 Hochschulkonkordat* ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vorzuschlagen.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997² und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003³ ausgerichtet.

Artikel 11 Hochschulkonkordat hält explizit fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, ausgerichtet werden.

Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Artikel 12 Hochschulkonkordat regelt auf interkantonomer Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» beziehungsweise Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen «University», «University of Applied Sciences» und «University of Teacher Education» nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Artikel 62).

²Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

³Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

Artikel 62 Absatz 2 HFKG sieht vor, dass der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in *Artikel 12 Absatz 2 Hochschulkonkordat* der Titelschutz auf interkantonaler Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

²Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Gemäss *Artikel 13 Absatz 1 Hochschulkonkordat* besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordats unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK und es arbeitet mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Artikel 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte und sodann bei deren Vollzug effizient einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz, mit dem WBF).

Artikel 13 Absatz 2 Hochschulkonkordat regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind daran beteiligt: die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

Artikel 13 Absatz 3 Hochschulkonkordat sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Artikel 8 des Hochschulkonkordats abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes⁴.

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Stimmengewichtung ist es sinnvoll und gerechtfertigt, bei Streitigkeiten, die sich

⁴Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

ren. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 möglich sein.

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

Art. 16 Austritt

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

²Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat gemäss *Artikel 16 Absatz 1 Hochschulkonkordat* auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Artikel 16 Absatz 2 Hochschulkonkordat sieht vor, dass mit dem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung implizit auch sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Artikel 4 als gekündigt gelten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 17 Hochschulkonkordat betreffend das Inkrafttreten ist analog zu Artikel 12 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (Universitätskonkordat) formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung gemäss Artikel 17 Absatz 1 Hochschulkonkordat in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens acht (das entspricht vier Fünfteln) Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Vierfünftelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrages, der in Artikel 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Hochschulförderungs- und -
koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG),

und die Regierungen der Hochschulkonkordatskantone,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom ...² über den
schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat),

vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsame Ziele

Der Bund und die Hochschulkonkordatskantone verfolgen und konkretisieren im
Rahmen der Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich die in Artikel 3
HFKG definierten Ziele.

Art. 2 Schaffung der gemeinsamen Organe und Übertragung der Zustän- digkeiten

¹ Der Bund und die Hochschulkonkordatskantone schaffen mit dieser Vereinbarung
die gemeinsamen Organe des schweizerischen Hochschulbereichs gemäss Artikel 7
HFKG.

² Sie übertragen diesen Organen die folgenden Zuständigkeiten, deren Übertragung
durch diese Vereinbarung im HFKG vorgesehenen ist (Art. 6 Abs. 3 HFKG) oder
die sie ihnen gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b HFKG übertragen können:

- a. der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Plenarversammlung:
 - 1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 9 Absatz 3, 11 Absatz 2 Buch-
staben a–c, 43, 44 Absatz 4, 46 Absatz 2 und 51 Absätze 5 Buchstabe a
und 8 HFKG,
 - 2. im Weiteren die Zuständigkeit:

¹ SR ...; BBl 2011 7455

² ...

- für Stellungnahmen zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone,
 - für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Schweizerischen Hochschulkonferenz,
 - für die Verabschiedung des Budgets und für die Genehmigung der Jahresrechnung der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- b. der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Hochschulrat:
 - 1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 4 Absatz 4, 8 Absatz 1, 10 Absatz 4, 12 Absatz 3 Buchstaben a–h, 19 Absatz 2, 21 Absätze 2, 5 und 8, 23 Absatz 2, 24 Absätze 2 und 3, 25 Absatz 2, 30 Absatz 2, 35 Absatz 2, 39, 40 Absatz 1, 53 Absatz 3, 57 Absatz 1, 61 Absatz 1, 66 Absatz 3 und 69 Absatz 2 HFKG,
 - 2. im Weiteren die Zuständigkeit:
 - für die Verabschiedung der Budgets und für die Genehmigung der Jahresrechnungen der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur,
 - für Stellungnahmen gemäss dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 14. Dezember 2012³ und gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁴,
 - für weitere Wahlen in verschiedene Gremien, soweit dies vom HFKG nicht bereits vorgesehen ist;
- c. der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen:
 - 1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 19 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 2, 38, 43 und 66 Absatz 3 HFKG,
 - 2. die Zuständigkeit für die Unterstützung der Kooperation und Koordination unter den Hochschulen,
 - 3. die Zuständigkeit für die Vertretung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- d. dem Schweizerischen Akkreditierungsrat:
 - 1. die Zuständigkeiten nach den Artikeln 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2, 21 Absätze 3 und 5–8, 33 und 35 Absatz 2 HFKG,
 - 2. die Zuständigkeit, die Direktorin oder den Direktor der Schweizerischen Akkreditierungsagentur sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu ernennen.

³ SR ...; BBl 2012 9657

⁴ SR 811.11

Art. 3 Personalrechtliche Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 8
Absatz 1 HFKG

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz als Hochschulrat ist Arbeitgeberin für das Personal der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats sowie der Schweizerischen Akkreditierungsagentur.

² Sie erlässt ein Personalreglement.

³ Sie kann im Personalreglement der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und dem Schweizerischen Akkreditierungsrat Arbeitgeberentscheide delegieren und die Regelung von Einzelheiten zum Personalreglement übertragen.

⁴ Sie liefert dem Bundesrat die Informationen zur jährlichen Berichterstattung gemäss den Artikeln 5 und 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵.

⁵ Sie betreibt ein eigenes Personalinformationssystem.

⁶ Sie versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) im Vorsorgewerk «Angeschlossene Organisationen».

⁷ Sie übernimmt als zuständige Arbeitgeberin die Rentenbeziehenden, die im Vorsorgewerk «Angeschlossene Organisationen» vorher der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen, der Schweizerischen Universitätskonferenz oder dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen zugewiesen waren.

Art. 4 Zusammenarbeit in der Geschäftsführung

¹ Der Bund arbeitet bei der Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit den Kantonen zusammen.

² Die zuständige Bundesstelle arbeitet bei der Vorbereitung der Geschäfte des Hochschulrats mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und einer Vertretung des Generalsekretariats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zusammen.

Art. 5 Vereinfachtes Entscheidverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Die Entscheidverfahren der Plenarversammlung und des Hochschulrats für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen werden in Anwendung der Artikel 16 Absatz 3 und 17 Absatz 3 HFKG wie folgt festgelegt:

- a. Für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen in der Plenarversammlung gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

⁵ SR 172.220.1

- b. Für Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen im Hochschulrat gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- c. Zirkularbeschlüsse sind in der Plenarversammlung und im Hochschulrat ausnahmsweise zulässig, sofern:
 - 1. Dringlichkeit besteht, und
 - 2. kein Mitglied des betreffenden Organs die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

¹ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit.

² Sie hat gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

³ Sie setzt sich für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen ein.

⁴ Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

⁵ Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten folgender Gremien mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein:

- a. Nationaler Forschungsrat;
- b. Kommission für Technologie und Innovation;
- c. Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat.

⁶ Sie führt eine Informationsstelle für die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studiaausweise; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für den Fachhochschulbereich zuständigen Bundesamtes.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

¹ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur) erfüllt die Aufgaben gemäss den Artikeln 21 Absatz 8, 32, 33 und 35 Absatz 1 HFKG.

² Sie kann im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen.

Art. 8 Grundsätze zur Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

¹ Der Bund sowie die Kantone nach Massgabe des Hochschulkonkordats beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten:

- a. der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben;
- b. des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur, soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

² Die Plenarversammlung legt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten, fest.

Art. 9 Abschluss internationaler Verträge

¹ Der Bund informiert den Hochschulrat und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen rechtzeitig und umfassend über Vorhaben, die zum Abschluss internationaler Verträge nach Artikel 66 HFKG führen können.

² Bevor der Bund Verhandlungen aufnimmt, hört er den Hochschulrat und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen an. Die Anhörung ergänzt das Vernehmlassungsverfahren zu völkerrechtlichen Verträgen.

³ Der Bund zieht für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulrats sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen bei.

Art. 10 Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn der Bund und die Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats sie unterzeichnet haben.

² Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats das Inkrafttreten.

Art. 11 Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann vom Bund und von der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



Bern, 9. April 2013

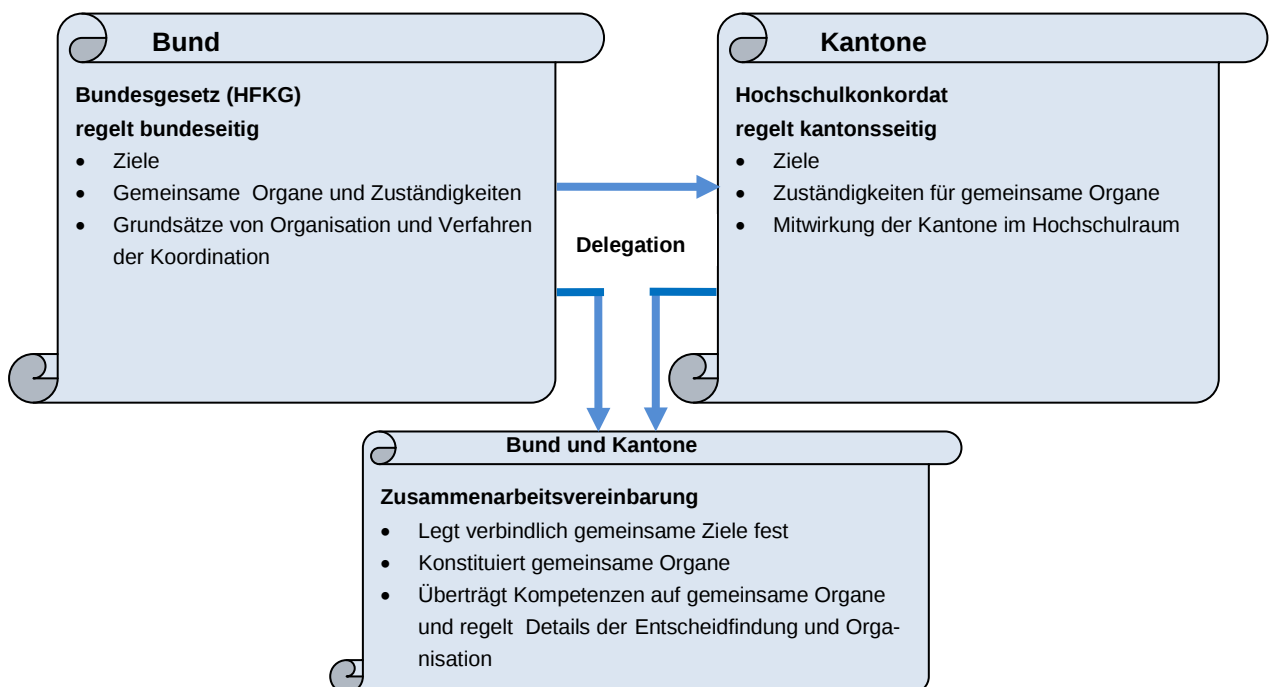
Erläuterungen

zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Annahme der neuen Bildungsverfassung am 21. Mai 2006 durch alle Stände und einem Ja-Anteil von 85,6% durch das Volk wurden der Bund und die Kantone beauftragt, gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen Bund und Kantone gemäss Verfassung Verträge abschliessen und bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe übertragen. Das Gesetz bestimmt dabei die gemeinsamen Organe, denen bestimmte Zuständigkeiten übertragen werden können und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest (Art. 63a Abs. 3 und 4 BV¹). Der neue Hochschulartikel 63a BV ist in das Grundkonzept der Bildungsverfassung eingebettet, wonach der gesamte Bildungsbereich in koordinierter Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gestaltet und weiterentwickelt werden soll.

Für die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind deshalb neben dem am 30. September 2011 vom Parlament verabschiedeten Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)², kantonseitig ein *Hochschulkonkordat* und eine *Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (ZSAV)* notwendig:



¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101.

² BBl 2011 7455.

Das HFKG regelt, in Umsetzung der Vorgaben von Artikel 63a Absatz 4 BV, ausführlich die Grundsätze von Organisation und Verfahren der gemeinsamen Koordination: Dazu gehören die für den Bund massgeblichen Ziele der Koordination, die gemeinsamen Organe (Schweizerische Hochschulkonferenz, Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, Schweizerischer Akkreditierungsrat) und die ihnen zu übertragenden Zuständigkeiten, die Qualitätssicherung und Akkreditierung, die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen, die Finanzierung und die Subventionsvoraussetzungen. Die Umsetzung des in der Bundesverfassung verankerten Grundkonzepts für den Hochschulraum Schweiz und der im HFKG geregelten Koordination bedarf – wie bereits erwähnt – zusätzlich einer Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV), in welcher die *gemeinsamen Ziele* verbindlich festgelegt, die gemeinsamen Organe *geschaffen* und ihnen die für die Koordination notwendigen Zuständigkeiten *übertragen werden* (Art. 6 Abs. 2 und 3 HFKG; Art. 63a Abs. 4 BV). In Ergänzung zum HFKG kann die Vereinbarung – soweit notwendig – zudem die gemeinsamen Ziele konkretisieren und deren Umsetzung regeln, wie auch die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen der gemeinsamen Organe näher umschreiben (Art. 6 Abs. 4 HFKG). Im *Hochschulkonkordat* werden kantonsseitig die Grundlagen für den Abschluss der ZSAV mit dem Bund geschaffen.

Es ist vorgesehen, dass das HFKG, nach der Inkraftsetzung des Hochschulkonkordats, zusammen mit der von Bund und Kantonen unterzeichneten ZSAV frühestens *Ende 2014* in Kraft gesetzt werden kann (abhängig vom Verlauf des Ratifikationsverfahrens).

Kommt das Hochschulkonkordat oder die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht zustande, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg bereits im Ansatz gescheitert und es läge ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenzen gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor.³

II. Anpassungen des bestehenden Entwurfs zu einer ZSAV

Ein von der Projektgruppe Bund-Kantone vorbereiteter Entwurf einer ZSAV wurde der Botschaft zum HFKG⁴ im Juni 2009 *zur Information* bereits beigelegt. Jener Entwurf zu einer ZSAV ist im Vergleich zur beiliegenden Version *deutlich ausführlicher*: Er wiederholt beinahe spiegelbildlich die wesentlichsten Abschnitte und Bestimmungen des HFKG. Der Entwurf musste einerseits an die vielfältigen Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung angepasst werden. Zum Anderen hat der Vorentwurf zu einem neuen Hochschulkonkordat im Laufe der Erarbeitung eine starke Vereinfachung erfahren: Neu beschränkt sich dieser im Wesentlichen darauf, das zu regeln, was kantonsseitig im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Hochschulraum geregelt resp. vereinbart werden muss und kann. Der aktuelle Entwurf zu einem Hochschulkonkordat verzichtet damit auf die Wiederholung der Bestimmungen des HFKG. Er verweist in Bezug auf die gemeinsamen Ziele, die gemeinsamen Organe und die ihnen zu übertragenden Zuständigkeiten *in toto* auf das HFKG. In Abstimmung mit dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (GS-EDK) wurde der Entwurf zu einer ZSAV diesbezüglich ebenfalls *dem erwähnten Konzept des Hochschulkonkordats* angepasst: Er beschränkt sich neu auf die *notwendigen Regelungen* (verbindliche Festlegung gemeinsamer Ziele, Schaffung gemeinsamer Organe und Übertragung von Zuständigkeiten) und verweist dabei auf die jeweiligen Bestimmungen des HFKG. Überdies enthält er *ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen* im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 HFKG.

III. Grundzüge der Zusammenarbeitsvereinbarung

Die ZSAV übernimmt und verankert die im HFKG vorgesehenen Ziele des Bundes für die gemeinsame Koordination verbindlich als gemeinsame Ziele von Bund und Kantonen (Art. 1 E-ZSAV). Sie *schafft* die im HFKG vorgesehenen gemeinsamen Organe, d.h. die Schweizerische Hochschulkonferenz in der Form der Plenarversammlung und des Hochschulrats, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (nachfolgend: Rektorenkonferenz) sowie den Schweizerischen Akkreditierungsrat (nachfolgend: Akkreditierungsrat) und überträgt ihnen die im HFKG oder damit in Verbindung stehenden

³ Botschaft vom 29. Mai 2009 zum HFKG (BBI 2009 4561, 4605).

⁴ BBI 2009 4561 (Botschaft HFKG) und BBI 2009 4687 (Entwurf ZSAV).

Bundesgesetzen vorgesehenen Kompetenzen (vgl. Art. 2 E-ZSAV). Rechtsetzungstechnisch verwendet die ZSAV die Form des *Verweises* auf die entsprechenden Bestimmungen des HFKG.

Die ZSAV *konkretisiert* zudem gestützt auf das HFKG weitere organisatorische Kompetenzen und Aufgaben der gemeinsamen Organe: So etwa die Kompetenzen der Hochschulkonferenz in den Bereichen Budget und Jahresrechnung oder der Wahlen ihres Vizepräsidenten oder ihrer Vizepräsidentin (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2, 2. Strich E-ZSAV). Die im HFKG vorgesehene Möglichkeit vereinfachter Entscheidungsverfahren in der Hochschulkonferenz wird in der ZSAV gemeinsam festgelegt (Art. 5 E-ZSAV). Ergänzend Organisationsbestimmungen enthält die ZSAV zudem für die Rektorenkonferenz (Art. 6 E-ZSAV) und die Schweizerische Akkreditierungsagentur (Art. 7 E-ZSAV). Gestützt auf Artikel 66 Absatz 3 HFKG konkretisiert die ZSAV schliesslich auch die Ausgestaltung der Mitwirkung der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der Rektorenkonferenz beim Abschluss internationaler Verträge (Art. 9 E-ZSAV).

Seitens des Bundes ist der Bundesrat ermächtigt, die Vereinbarung abzuschliessen (Art. 6 Abs. 6 HFKG). Kantonsseitig wird sie von der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats unterzeichnet (Art. 10 Abs. 1 E-ZSAV).

IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gemeinsame Ziele

Mit dem Verweis auf Artikel 3 des HFKG werden die für den Bund festgelegten Ziele für seine Zusammenarbeit mit den Kantonen zu *verbindlichen gemeinsamen Zielen* von Bund und Kantonen. Ein gemeinsamer Hochschulraum ist nur möglich, wenn Bund und Kantone sich auf gemeinsame Ziele geeinigt haben. Die gemeinsamen Organe werden diese Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auslegen und konkretisieren. Der Erfolg der Koordination von Bund und Kantonen wird gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV an der *Erreichung der gemeinsamen Ziele* gemessen.

Artikel 2 Schaffung der gemeinsamen Organe und Übertragung der Zuständigkeiten

Absatz 2 überträgt die einzelnen, im HFKG und im Entwurf zum Hochschulkonkordat vorgesehenen Zuständigkeiten auf die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz und den Akkreditierungsrat (vgl. Anhang). Ergänzend zu den im HFKG ausdrücklich festgelegten Kompetenzen, konkretisiert die ZSAV *implizite* Kompetenzen organisatorischer Natur (z.B. Wahl des Vizepräsidenten, Ernennung des Direktors oder der Direktorin der Akkreditierungsagentur) bzw. Kompetenzen, die in anderen Bundesgesetzen verankert sind.

Artikel 3 Personalrechtliche Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 HFKG

Artikel 8 Absatz 1 HFKG unterstellt das Personal der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur dem Bundespersonalrecht und dem Haftungsrecht des Bundes. Damit sollen für das Personal der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur gleichwertige organisatorische Rahmenbedingungen wie für das Bundespersonal geschaffen werden.⁵ Das Personal, welches mit der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz betraut ist, ist gemäss Artikel 14 Absatz 4 HFKG Teil der zentralen Bundesverwaltung und damit Bundespersonal. Unter den Geltungsbereich des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG)⁶ fällt auch das Personal der beiden anderen Organe – der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und des Schweizerischen Akkreditierungsrates – sowie der Schweizerischen Akkreditierungsagentur. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 HFKG kann der Hochschulrat gestützt auf die ZSAV für dieses Personal auch Abweichungen vom Bundespersonalrecht vorsehen, soweit es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

⁵ Botschaft zum HFKG, BBl 2009 4635.

⁶ SR 172.220.1

Die gemäss Artikel 8 HFKG vorgegebene Anwendbarkeit des BPG bedingt, dass die Frage des zuständigen Arbeitgebers⁷ für das Personal der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrates sowie der Akkreditierungsagentur geklärt wird. Da es sich vorliegend um gemeinsame Organe von Bund und Kantonen handelt, wird der Arbeitgeber des Personals der gemeinsamen Organe nicht einseitig durch den Bundesrat definiert, sondern gemeinsam durch Bund und Kantone in der Zusammenarbeitsvereinbarung. *Absatz 1 ZSAV* definiert die Schweizerische Hochschulkonferenz, das oberste hochschulpolitische Organ, in der Versammlungsform des Hochschulrats als Arbeitgeberin dieses Personals.

Gemäss Artikel 37 Absatz 3 BPG erlassen die Arbeitgeber Ausführungsbestimmungen, soweit das Gesetz die Kompetenz nicht ausschliesslich dem Bundesrat vorbehält.⁸ Gemäss *Absatz 2* hat der Hochschulrat daher für das Personal der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur gestützt auf das BPG ein Personalreglement zu erlassen, damit der Wille des Gesetzgebers nach gleichwertigen organisatorischen Rahmenbedingungen zum Tragen kommt. Die im Personalreglement enthaltenen Regelungen werden einheitlich für das gesamte betroffene Personal gelten. Gemäss *Absatz 3* kann der Hochschulrat aber Arbeitgeberentscheide (z.B. Einstellungen, Kündigungen, Änderungen von Arbeitsverträgen, Ferienbezüge etc.) für das ihnen unterstellte Personal an die beiden anderen gemeinsamen Organe delegieren, genauso wie die Regelung von Einzelheiten zum Personalreglement. Der Akkreditierungsrat kann seinerseits gewisse Entscheide an die Agentur delegieren. Damit ist sichergestellt, dass personalrechtliche Mindeststandards vom Hochschulrat einheitlich für das gesamte Personal der gemeinsamen Organe und der Akkreditierungsagentur geregelt werden, die konkrete Umsetzung des Arbeitsverhältnisses sowie Einzelregelungen jedoch an die direkt vorgesetzten Stellen übertragen werden können.

Die *Absätze 4 bis 7* regeln Einzelheiten, wie die Pflicht zur Lieferung von bundespersonalrechtlich relevanten Informationen zuhanden des Bundesrates (*Abs. 4*), die Pflicht, ein eigenes Personalinformationssystem zu betreiben (*Abs. 5*), die Pflicht zur Versicherung des Personals im Vorsorgewerk «Angeschlossene Organisationen» des Bundes (*Abs. 6*) und die Übernahme der vorsorgerechtlichen Verpflichtungen für die heutigen Rentenbeziehenden der drei Rektorenkonferenzen (CRUS, KFH, COHEP), der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) oder des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) (*Abs. 7*).

Artikel 4 Zusammenarbeit in der Geschäftsführung

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 HFKG überträgt der Bundesrat die Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz einem Departement. Die Einzelheiten der Organisation der Geschäftsführung werden in einer Verordnung des Bundes festgelegt.

Die ZSAV legt in *Absatz 1* die allgemeine Pflicht des Bundes fest, bei der Geschäftsführung mit den Kantonen zusammenzuarbeiten. Dies ist von besonderer Bedeutung, damit eine koordinierte Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz sichergestellt ist. Der Hochschulrat kann die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit im Organisationsreglement der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10 Absatz 4 HFKG näher regeln.

Gemäss *Absatz 2* ist vorgesehen, den Einbezug der kantonalen Amtschefinnen und Amtschefs im Bereich Hochschulwesen bei der Vorbereitung der Geschäfte des Hochschulrates sicherzustellen. Die zuständige Bundesstelle arbeitet dazu bei der Vorbereitung dieser Geschäfte mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und einer Vertretung des Generalsekretariats der EDK zusammen. Diese Zusammenarbeit könnte beispielsweise in Form einer Fachkonferenz unter der Leitung des Bundes erfolgen.

Artikel 6 Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

Das HFKG enthält in den Artikeln 19 und 20 nur wenige Bestimmungen über die Organisation der Rektorenkonferenz. Die ZSAV konkretisiert deshalb im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b HFKG – wo notwendig – *ihre Aufgaben der Koordination und Kooperation sowie organisatorische Belange*: So präzisieren die *Absätze 1 und 3*, dass sie bei der Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen

⁷ Art. 3 BPG

⁸ Botschaft vom 31. August 2011 zu einer Änderung des BPG (BBl 2011 6726).

Hochschulkonferenz mitwirkt und sich für die Umsetzung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz in den Hochschulen einsetzt. Organisatorischer Natur ist auch die in den *Absätzen 4 und 5* verankerte Verpflichtung zum angemessenen Einbezug der gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, aber auch der Kreise von Forschung und Innovation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des HFKG. Organisatorischer Natur ist schliesslich auch die Pflicht zur Führung - wie bis anhin - einer Informationsstelle für Studierende, Hochschulen und andere interessierte Kreise für die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Diplome im Hochschulbereich (vgl. das heutige Swiss ENIC-NARIC). Für die *arbeitsmarktrelevante* Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome mit schweizerischen Fachhochschuldiplomen bleibt die Zuständigkeit - wie bis anhin - beim Bund (vgl. Art. 70 HFKG). Für die Anerkennung von Lehrdiplomen mit Blick auf den Berufszugang ist gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993⁹ die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig.

Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

Absatz 2 eröffnet der Schweizerischen Akkreditierungsagentur die Möglichkeit Dienstleistungen für Dritte zu erbringen. Die Einschränkung „im Rahmen ihrer Kapazitäten“ unterstreicht, dass ihr Grundauftrag die Führung von Akkreditierungsverfahren nach HFKG ist. Artikel 35 Absatz 1 HFKG regelt, dass auch für Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Artikel 8 Grundsätze zur Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur

Artikel 8 legt den Grundsatz fest, dass die Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen gemäss Hochschulkonkordat getragen werden. Darunter fallen nur diejenigen Kosten, die sich direkt aus der Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG ergeben: Für die Rektorenkonferenz beinhaltet dies insbesondere die Vorbereitung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen gemäss Artikel 36 ff. HFKG, die Mitwirkung an der Vorbereitung von internationalen Verträgen gemäss Artikel 66 Absatz 3 HFKG und die Führung von Swiss ENIC¹⁰ (Art. 6 Abs. 6 E-ZSAV) sowie die von der Hochschulkonferenz einzelfallweise definierten Mandate. Nicht unter die hälftig von Bund und Kantonen zu tragenden Aufwendungen fallen die Kosten für die im Rahmen der Hochschulautonomie selbstdefinierten Aufgaben sowie für die von Bund oder Kantonen unilateral erteilten Mandate. Hälftig übernehmen Bund und Kantone schliesslich jene anfallenden Kosten von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagentur, die nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind. Die Plenarversammlung wird gemäss *Absatz 3* die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten, festlegen.

Es ist davon auszugehen, dass die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung durch nur noch drei gemeinsame Organe von Bund und Kantonen und einer Schweizerischen Akkreditierungsagentur zu Effizienzgewinnen gegenüber der heutigen Situation führt. Die neuen gemeinsamen Organe und die Schweizerische Akkreditierungsagentur werden allerdings neu für die Koordination und Sicherstellung der Qualitätssicherung des gesamten Hochschulraums (UH, FH, PH) zuständig sein. Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass die zukünftigen Beiträge von Bund und Kantonen gemäss Artikel 9 Absatz 2 und 3 HFKG an die gemeinsam zu tragenden Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrats und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur, die Summe der heutigen Beiträge von Bund und Kantonen an die gemeinsam zu tragenden Kosten der SUK, der CRUS und des OAQ, nicht übersteigen werden.

⁹ http://edudoc.ch/record/38062/files/Vereinb_d.pdf

¹⁰ Heute ist die Führung von Swiss ENIC eine vom Bund an die Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten delegierte Aufgabe, weshalb der Bund diese Kosten bisher alleine trägt.

Artikel 9 Abschluss internationaler Verträge

Die ZSAV verankert in *Artikel 9* eine Reihe von *Informations-, Anhörungs- und Teilnahmerechten* des Hochschulrats und der Rektorenkonferenz im Bereich des Abschlusses internationaler Verträge. Bereits heute werden diese Kreise beim Abschluss internationaler Verträge gebührend einbezogen. Die Bestimmung orientiert sich am Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)¹¹.

¹¹ SR 138.1.

Anhang

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Ziele gemäss HFKG als gemeinsame Ziele festgelegt und welche Kompetenzen gemäss HFKG den gemeinsamen Organen übertragen werden.

Ziele gemäss Artikel 3 HFKG		
a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität; b. Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen; c. Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich; d. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes; e. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen; f. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse; g. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen; h. gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen; i. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.		
Organ	HFKG	Was
Schweizerische Hochschulkonferenz → als Plenarversammlung	Art. 9 Abs. 3	Tragung der Kosten der anderen gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur
	Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Festlegung von finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination
	Art. 11 Abs. 2 Bst. b	Festlegung der Referenzkosten und der Beitragskategorien
	Art. 11 Abs. 2 Bst. c	Formulierung von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone
	Art. 43	Festlegung der finanziellen Rahmenbedingungen
	Art. 44 Abs. 4	Festlegung und Überprüfung der Referenzkosten
	Art. 46 Abs. 2	Stellungnahme betreffend Beitragsberechtigung der Hochschulen
	Art. 51 Abs. 5 Bst. a	Festlegung der Disziplinen- und Fachbereichsgruppen sowie deren Gewichtung und die maximale Studiendauer
	Art. 51 Abs. 8	Stellungnahme betreffend Bemessungsgrundsätzen
Schweizerische Hochschulkonferenz → als Hochschulrat	Art. 4 Abs. 4	Stellungnahme zu Übernahme von Hochschulinstitutionen durch den Bund
	Art. 8 Abs. 1	Abweichungen von Bundespersonalrecht für gemeinsame Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur bestimmen
	Art. 10 Abs. 4	Erlass eines Organisationsreglements für die Hochschulkonferenz

Art. 12 Abs. 3 Bst. a	Erlass von Vorschriften über: - Studienstufen, Übergänge, Benennung der Titel sowie Durchlässigkeit und Mobilität; - Gewährleistung der Qualitätssicherung und Akkreditierungen; - Anerkennung von Abschlüssen und Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen; - Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenbedingungen
Art. 12 Abs. 3 Bst. b	Festlegung der Merkmale der Hochschultypen
Art. 12 Abs. 3 Bst. c	Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen sowie für die Erhebung von Studiengebühren
Art. 12 Abs. 3 Bst. d	Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnungen nach Art. 29
Art. 12 Abs. 3 Bst. e	Beschluss der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen
Art. 12 Abs. 3 Bst. f	Entscheid über die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen
Art. 12 Abs. 3 Bst. g	Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen
Art. 12 Abs. 3 Bst. h	Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe
Art. 19 Abs. 2	Genehmigung des Organisationsreglement der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen
Art. 21 Abs. 2	Wahl der Mitglieder des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Art. 21 Abs. 5	Genehmigung des Organisationsreglement des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Art. 21 Abs. 8	Genehmigung des Organisationsreglements der Schweizerischen Akkreditierungsagentur
Art. 23 Abs. 2	Erlass von Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Vorbildungen für die Zulassung zu universitären Hochschulen
Art. 24 Abs. 2	Festlegung der Voraussetzungen zur Zulassung an die pädagogischen Hochschulen
Art. 24 Abs. 3	Erlass von Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Vorbildungen für die Zulassung zu pädagogischen Hochschulen
Art. 25 Abs. 2	Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulen
Art. 30 Abs. 2	Erlass von Akkreditierungsrichtlinien

	Art. 35 Abs. 2	Genehmigung des Gebührenreglements des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur
	Art. 39	Festlegung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen. Aufstellung der erforderlichen finanziellen Mittel.
	Art. 40 Abs. 1	Bestimmung der kostenintensiven Bereiche
	Art. 53 Abs. 3	Erlass von Grundsätzen über die Gewährung fester Beiträge an Hochschuleinrichtungen
	Art. 57 Abs. 1	Stellungnahme zu der Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen
	Art. 61 Abs. 1	Entscheid über die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen
	Art. 66 Abs. 3	Mitwirkung bei der Vorbereitung von internationalen Abkommen
	Art. 69 Abs. 2	Stellungnahme zum Wirksamkeitsbericht des Bundesrates
Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen	Art. 19 Abs. 2	Konstituierung und Erlass eines Organisationsreglements
	Art. 19 Abs. 3	Verfügen über ein Budget und Rechnung führen
	Art. 37 Abs. 2	Empfehlungen betreffend gesamtschweizerische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen
	Art. 38	Antrag zur gesamtschweizerischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen stellen
	Art. 43	Stellungnahme zu finanziellen Rahmenbedingungen
	Art. 66 Abs. 3	Mitwirkung bei der Vorbereitung von internationalen Abkommen
Schweizerischer Akkreditierungsrat	Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2	Antrag für Akkreditierungsrichtlinien stellen
	Art. 21 Abs. 3 & Art. 33	Entscheid über Akkreditierungen
	Art. 21 Abs. 5	Erlass eines Organisationsreglements
	Art. 21 Abs. 6	Budget und Rechnung für sich und die Schweizerische Akkreditierungsagentur führen
	Art. 21 Abs. 7	Anerkennung weiterer Akkreditierungsagenturen
	Art. 21 Abs. 8	Erlass des Organisationsreglements der Schweizerischen Akkreditierungsagentur
	Art. 35 Abs. 2	Erlass eines Gebührenreglements

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)

vom 30. September 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 63a, 64 Absatz 2, 66 Absatz 1 und 95 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2009²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs.

² Zu diesem Zweck schafft dieses Gesetz die Grundlagen für:

- a. die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung;
- c. die Finanzierung von Hochschulen und von anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- d. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- e. die Gewährung der Bundesbeiträge.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen.

¹ SR 101

² BBl 2009 4561

² Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- b. die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.

³ Für die ETH und die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.

⁴ Für die Akkreditierung privater Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischer Hochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des 5. und des 9. Kapitels dieses Gesetzes. Für die Teilnahme dieser Hochschulen an der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen gilt Artikel 19 Absatz 2.

Art. 3 Ziele

Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich insbesondere die folgenden Ziele:

- a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- b. Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- c. Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- d. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- e. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- f. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- g. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- h. gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- i. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes im Hochschulbereich

¹ Der Bund leitet die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich.

² Er gewährt Beiträge nach diesem Gesetz.

³ Er führt und finanziert die ETH gestützt auf das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991³ und die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gestützt auf deren Rechtsgrundlagen.

⁴ Er kann durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen, die von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit des Bundes sind, mit Zustimmung des Trägers ganz oder teilweise übernehmen. Er hört vorgängig den Hochschulrat an.

⁵ Er gewährt gestützt auf Spezialgesetze Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds, an die Kommission für Technologie und Innovation sowie an nationale und internationale Bildungs- und Forschungsprogramme.

Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Der Bund achtet auf die von den Trägern gewährleistete Autonomie der Hochschulen sowie auf die Grundsätze der Freiheit und der Einheit von Lehre und Forschung.

² Er nimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

2. Kapitel: Zusammenarbeitsvereinbarung

Art. 6

¹ Bund und Kantone schliessen auf der Grundlage dieses Gesetzes sowie des interkantonalen Vertrags über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

² Die Zusammenarbeitsvereinbarung schafft die gemeinsamen Organe nach diesem Gesetz.

³ Sie kann den gemeinsamen Organen die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten übertragen.

⁴ Sie regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, überdies:

- a. die Konkretisierung und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele;
- b. die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren der gemeinsamen Organe.

⁵ Widerspricht die Vereinbarung einer Bestimmung dieses Gesetzes, so geht das Gesetz vor.

⁶ Die Vereinbarung wird seitens des Bundes vom Bundesrat abgeschlossen.

3. Kapitel: Gemeinsame Organe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Die Organe

Die gemeinsamen Organe sind:

- a. die Schweizerische Hochschulkonferenz in der Zusammensetzung als Plenarversammlung oder als Hochschulrat;
- b. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- c. der Schweizerische Akkreditierungsrat.

Art. 8 Anwendbares Recht

¹ Für das Personal der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur gelten das Bundespersonalrecht und das Haftungsrecht des Bundes. Der Hochschulrat kann gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Abweichungen vom Bundespersonalrecht vorsehen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

² Die gemeinsamen Organe und die Schweizerische Akkreditierungsagentur unterstehen dem Datenschutz- und dem Beschaffungsrecht des Bundes.

Art. 9 Kostentragung

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz nach Artikel 14.

² Die übrigen Kosten der Hochschulkonferenz tragen Bund und Kantone je zur Hälfte.

³ Die Plenarversammlung regelt gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Tragung der Kosten der anderen gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur.

2. Abschnitt: Schweizerische Hochschulkonferenz

Art. 10 Stellung und Funktion

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich.

² Sie tagt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung.

⁴ Ihr Organisationsreglement wird vom Hochschulrat erlassen.

Art. 11 Plenarversammlung

¹ Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem vom Bundesrat bezeichneten zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone.

² Die Plenarversammlung behandelt im Rahmen dieses Gesetzes Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Festlegung von finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination von Bund und Kantonen unter Vorbehalt von deren Finanzkompetenzen;
- b. Festlegung der Referenzkosten und der Beitragskategorien;
- c. Formulierung von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;
- d. weitere Zuständigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

Art. 12 Hochschulrat

¹ Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem vom Bundesrat bezeichneten zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. vierzehn Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen.

² Einem Kanton steht nur ein Sitz im Hochschulrat zu. Das Hochschulkonkordat regelt, wie die Trägerkantone im Hochschulrat vertreten sind.

³ Der Hochschulrat behandelt im Rahmen dieses Gesetzes Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Erlass von Vorschriften über:
 - 1. Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen,
 - 2. die Gewährleistung der Qualitätssicherung und die Akkreditierung auf Antrag des Schweizerischen Akkreditierungsrates,
 - 3. die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen,
 - 4. die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften;
- b. Festlegung der Merkmale der Hochschultypen;

- c. Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten, sowie für die Erhebung von Studiengebühren;
- d. Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnungen nach Artikel 29;
- e. Beschluss der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination für den Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- f. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge;
- g. Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen;
- h. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
- i. weitere Zuständigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

Art. 13 Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:

- a. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung und Forschung;
- b. die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie;
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- d. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- e. die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates;
- f. die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats des Schweizerischen Nationalfonds;
- g. die Präsidentin oder der Präsident der Kommission für Technologie und Innovation;
- h. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates;
- i. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers der schweizerischen Hochschulen;
- j. die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Ausschüsse, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind; der ständige Ausschuss gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b nimmt mit je zwei Vertretungen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen teil;
- k. weitere Organisationen und Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.

Art. 14 Präsidium und Geschäftsführung

¹ Das Präsidium der Schweizerischen Hochschulkonferenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

² Präsidentin oder Präsident ist das vom Bundesrat bezeichnete zuständige Mitglied des Bundesrates. Dieses leitet die Hochschulkonferenz. Der Bundesrat legt die Stellvertretung fest.

³ Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulträgerkantone. Sie wirken an der Leitung der Hochschulkonferenz mit.

⁴ Der Bundesrat beauftragt ein Departement mit der Führung der Geschäfte der Hochschulkonferenz.

⁵ Das Präsidium lädt bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse die interessierten Kreise zur Stellungnahme ein.

Art. 15 Ausschüsse

¹ Der Hochschulrat schafft zur Vorbereitung von Entscheiden:

- a. einen ständigen Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin;
- b. einen ständigen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt;
- c. weitere ständige und nichtständige Ausschüsse nach Bedarf.

² Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

³ Der ständige Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt nimmt Stellung zu den Geschäften der Hochschulkonferenz nach den Artikeln 11 Absatz 2 und 12 Absatz 3.

⁴ Die ständigen Ausschüsse aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt und für Fragen der Hochschulmedizin können aus eigener Initiative oder im Auftrag der Hochschulkonferenz zu einzelnen gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Entwicklungen Stellung nehmen und Anträge stellen.

⁵ Das Präsidium der Hochschulkonferenz pflegt die Beziehung zu den ständigen Ausschüssen aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt und für Fragen der Hochschulmedizin. Es führt periodisch Zusammenkünfte mit ihnen durch.

Art. 16 Entscheidverfahren in der Plenarversammlung

¹ Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

² Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; und
- b. der Stimme des Bundes.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann anstelle der Regelung nach Absatz 2 für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Art. 17 Entscheidverfahren im Hochschulrat

¹ Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. Zusätzlich erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone eine bestimmte Anzahl Punkte gemäss ihren Studierendenzahlen. Die Zuteilung der Punkte ist Sache des Hochschulkonkordats.

² Die Entscheide des Hochschulrates bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- b. der Stimme des Bundes; und
- c. des einfachen Mehrs an Punkten.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann anstelle der Regelung nach Absatz 2 für Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Art. 18 Einbezug der Bundesversammlung

Der Bundesrat informiert die für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen über die wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik sowie über die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

3. Abschnitt: Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen setzt sich zusammen aus den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen oder Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.

² Sie konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement. Dieses regelt auch die Teilnahme der Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der nach diesem Gesetz akkreditierten privaten Hochschulen. Das Organisationsreglement bedarf der Genehmigung durch den Hochschulrat.

³ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Art. 20 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen hat die Aufgaben und die Zuständigkeiten, die ihr die Zusammenarbeitsvereinbarung überträgt.

4. Abschnitt:

Schweizerischer Akkreditierungsrat und Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15–20 unabhängigen Mitgliedern; diese vertreten insbesondere die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss hauptsächlich im Ausland tätig sein.

² Der Hochschulrat wählt gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Mitglieder des Akkreditierungsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Akkreditierungsrat entscheidet gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung über Akkreditierungen nach diesem Gesetz.

⁴ Er ist weisungsunabhängig.

⁵ Er organisiert sich selbst. Er erlässt ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch den Hochschulrat.

⁶ Er verfügt für sich und für die Schweizerische Akkreditierungsagentur je über ein eigenes Budget und führt je eine eigene Rechnung.

⁷ Er kann weitere in- oder ausländische Akkreditierungsagenturen anerkennen.

⁸ Er erlässt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors der Schweizerischen Akkreditierungsagentur ein Organisationsreglement für die Schweizerische Akkreditierungsagentur; dieses bedarf der Genehmigung durch den Hochschulrat.

Art. 22 Schweizerische Akkreditierungsagentur

¹ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt.

² Sie ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt.

4. Kapitel:

Zulassung zu Hochschulen und Studiengestaltung an Fachhochschulen

Art. 23 Zulassung zu den universitären Hochschulen

¹ Die universitären Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.

² Sie können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Richtlinien über die Gleichwertigkeit.

Art. 24 Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen

¹ Die pädagogischen Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.

² Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.

³ Sie können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Richtlinien über die Gleichwertigkeit.

Art. 25 Zulassung zu den Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

² Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 26 Studiengestaltung an den Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien und durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

² Auf der ersten Studienstufe bereiten sie die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.

5. Kapitel: Qualitätssicherung und Akkreditierung

Art. 27 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs überprüfen periodisch die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. 28 Institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung

¹ Akkreditiert werden:

- a. Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs (institutionelle Akkreditierung);
- b. Studienprogramme von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (Programmakkreditierung).

² Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für:

- a. das Bezeichnungsrecht;
- b. die Gewährung von Bundesbeiträgen;
- c. die Programmakkreditierung.

³ Die Programmakkreditierung ist freiwillig.

Art. 29 Bezeichnungsrecht

¹ Mit der institutionellen Akkreditierung erhält die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung zu führen, wie insbesondere «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut».

² Das Bezeichnungsrecht gilt auch für die Entsprechungen in anderen Sprachen als den Landessprachen.

Art. 30 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

¹ Für die institutionelle Akkreditierung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass:
 1. Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 23, 24 oder 25 erfüllt sowie gegebenenfalls die Grundsätze über die Studiengestaltung an Fachhochschulen nach Artikel 26 eingehalten sind,
 3. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind,
 4. den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen,
 5. die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden,
 6. die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden,
 7. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.

- b. Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.
- c. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

² Der Hochschulrat konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt er den Besonderheiten und der Autonomie von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.

Art. 31 Voraussetzungen für die Programmakkreditierung

Für die Programmakkreditierung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs bieten Gewähr für eine Lehre von hoher Qualität.
- b. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm abgeschlossen werden kann.

Art. 32 Akkreditierungsverfahren

Die Schweizerische Akkreditierungsagentur und die anderen vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagenturen führen gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung das Akkreditierungsverfahren nach diesem Gesetz durch. Das Verfahren muss internationalen Standards entsprechen.

Art. 33 Entscheid

Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Schweizerischen Akkreditierungsagentur oder anderer von ihm anerkannter in- oder ausländischer Agenturen über die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung.

Art. 34 Dauer der Akkreditierung

Der Hochschulrat bestimmt die Geltungsdauer der Akkreditierung.

Art. 35 Gebühren

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die Schweizerische Akkreditierungsagentur erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren.

² Der Akkreditierungsrat erlässt das Gebührenreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch den Hochschulrat.

6. Kapitel: Gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung

Art. 36 Grundsätze

¹ Der Bund legt zusammen mit den Kantonen im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz eine gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und eine Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen fest; er wahrt dabei die Autonomie der Hochschulen und berücksichtigt die unterschiedlichen Aufgaben von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen.

² Die Koordination umfasst:

- a. die Festlegung von Prioritäten im Rahmen der gemeinsamen Ziele nach Artikel 3 Buchstaben a-g und von dazu erforderlichen hochschulübergreifenden Massnahmen;
- b. die Finanzplanung auf gesamtschweizerischer Ebene, namentlich hinsichtlich der Abstimmung zwischen den Beiträgen des Bundes und der Kantone sowie der Trägerfinanzierung.

³ Die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen dient dazu, die Bildungs- und Forschungsschwerpunkte innerhalb des Hochschulbereiches wirkungsvoll und angemessen zuzuordnen.

Art. 37 Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten eine mehrjährige Entwicklungs- und Finanzplanung. Diese enthält die mehrjährigen Ziele und Schwerpunkte sowie den Finanzbedarf.

² Die Hochschulen, die anderen Institutionen des Hochschulbereichs und ihre Träger berücksichtigen die Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz und die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen.

Art. 38 Auf der Ebene der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

¹ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen stellt der Schweizerischen Hochschulkonferenz Antrag zur gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

² Sie stützt sich dabei auf die Entwicklungs- und Finanzplanung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs und berücksichtigt:

- a. die Vorgaben der Hochschulkonferenz;
- b. die Finanzplanung von Bund und Kantonen.

³ Sie ermittelt für die jeweilige Planungsperiode den Koordinationsbedarf unter den Hochschulen und trifft im Hinblick darauf die entsprechenden Massnahmen.

Art. 39 Auf der Ebene der Schweizerischen Hochschulkonferenz

¹ Der Hochschulrat legt die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen fest und bestimmt darin die Prioritäten und die dazu erforderlichen hochschulübergreifenden Massnahmen im Rahmen der gemeinsamen Ziele.

² Er macht zuhanden der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen periodisch eine Aufstellung der für die Zielerreichung erforderlichen finanziellen Mittel.

³ Er kann Massnahmen vorsehen zum Aufbau von Studienangeboten, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen und die im Angebot der einzelnen Hochschulen eine ungenügende Berücksichtigung finden.

Art. 40 Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen

¹ Der Hochschulrat bestimmt auf Antrag der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen die besonders kostenintensiven Bereiche und beschliesst die Aufgabenteilung in diesen Bereichen.

² Zur Bestimmung der besonders kostenintensiven Bereiche sind die Aufwendungen in einem Fachbereich oder einer Disziplin in Beziehung zu setzen zu den Aufwendungen im gesamten Hochschulbereich. Die Aufwendungen für einen besonders kostenintensiven Bereich müssen einen erheblichen Anteil an den Gesamtausgaben im schweizerischen Hochschulbereich ausmachen.

³ Kommt ein Träger den Beschlüssen nach Absatz 1 nicht nach, so können die Bundesbeiträge nach diesem Gesetz gekürzt oder verweigert werden.

7. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 41

¹ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende finanzielle Mittel für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität bereitstellt.

² Er beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an.

³ Er stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die Beiträge der öffentlichen Hand wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.

⁴ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel.

2. Abschnitt: Ermittlung des Bedarfs an öffentlichen Finanzmitteln

Art. 42 Vorgehen

¹ Der Hochschulrat ermittelt den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs für jede Finanzierungsperiode.

² Er stützt sich dabei insbesondere auf:

- a. die einschlägigen statistischen Resultate des Bundesamtes für Statistik;
- b. die Kostenrechnung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- c. die Entwicklungs- und die Finanzpläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- d. die Referenzkosten;
- e. die zu erwartenden Studierendenzahlen;
- f. die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination.

Art. 43 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Plenarversammlung legt im Rahmen der Finanzplanungen des Bundes und der Kantone die finanziellen Rahmenbedingungen fest, die in einer Finanzierungsperiode zu beachten sind; dazu hört sie vorgängig die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen an.

Art. 44 Referenzkosten

¹ Die Referenzkosten sind die notwendigen Aufwendungen für eine Lehre von hoher Qualität pro Studentin oder Student.

² Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der Hochschulen.

³ Die Ausgangswerte werden so angepasst, dass die öffentlichen Beiträge die Finanzierung einer Lehre von hoher Qualität und der dazu erforderlichen Forschung sicherstellen. Dabei wird den Besonderheiten von universitären Hochschulen und von Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche und Disziplinen Rechnung getragen.

⁴ Die Plenarversammlung legt die Referenzkosten fest und überprüft sie periodisch.

8. Kapitel: Bundesbeiträge

1. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 45 Voraussetzungen

¹ Eine Hochschule kann vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie:

- a. institutionell akkreditiert ist;
- b. öffentliche Bildungsdienstleistungen anbietet; und
- c. eine sinnvolle Ergänzung, Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellt.

² Andere Institutionen des Hochschulbereichs können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie:

- a. institutionell akkreditiert sind;
- b. öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. nicht zweckmässig in eine bestehende Hochschule eingegliedert werden können; und
- d. eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich in die vom Hochschulrat beschlossene gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination einfügen.

³ Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:

- a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen; und
- c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.

Art. 46 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über die Beitragsberechtigung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

² Er hört vorgängig die Plenarversammlung an.

2. Abschnitt: Beitragsarten und Finanzierung

Art. 47 Beitragsarten

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonomer Universitäten, Fachhochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:

- a. Grundbeiträgen;
- b. Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen;
- c. projektgebundenen Beiträgen.

² Pädagogische Hochschulen können nur projektgebundene Beiträge erhalten.

³ Der Bund kann Finanzhilfen in Form von Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn die Infrastruktureinrichtungen Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Beiträge betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.

Art. 48 Kreditbewilligung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten.

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen:

- a. für die Grundbeiträge für die kantonalen Universitäten und für andere Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen und für andere Institutionen des Hochschulbereichs.

³ Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze gewährleisten.

⁴ Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Verpflichtungskredit für:

- a. die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. die projektgebundenen Beiträge.

3. Abschnitt: Grundbeiträge

Art. 49 Verwendungszweck

Grundbeiträge werden an die Betriebsaufwendungen gewährt.

Art. 50 Beitragssätze

Der Bund übernimmt vom Gesamtbetrag der Referenzkosten:

- a. 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten;
- b. 30 Prozent bei den Fachhochschulen.

Art. 51 Bemessungsgrundsätze

¹ Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet.

² Der Anteil Lehre wird auf der Grundlage der Referenzkosten bemessen. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. Anzahl Studierende;
- b. Anzahl Studienabschlüsse;
- c. durchschnittliche Studiendauer;
- d. Betreuungsverhältnisse;
- e. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen;
- f. die Qualität der Ausbildung.

³ Für die Bemessung des Anteils Forschung werden berücksichtigt:

- a. Forschungsleistungen;
- b. die Akquisition von Drittmitteln, insbesondere von Mitteln des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation sowie weiterer öffentlicher und privater Quellen.

⁴ Höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtbetrags werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen studierenden Ausländerinnen und Ausländer.

⁵ Der Bundesrat legt die Anteile nach den Absätzen 2-4 sowie die Kombination und die Gewichtung der Bemessungskriterien fest. Er legt sie so fest, dass sie zur Verwirklichung der Ziele gemäss Artikel 3 beitragen. Er berücksichtigt dabei:

- a. die von der Plenarversammlung gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegten Disziplinen- und Fachbereichsgruppen sowie deren Gewichtung und die maximale Studiendauer;
- b. die Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche.

⁶ Er überprüft die Festlegungen periodisch.

⁷ Er erlässt die für die Berechnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁸ Er hört vorgängig die Plenarversammlung an.

Art. 52 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung der Grundbeiträge.

² Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 53 Feste Beiträge an Hochschulinstitutionen

¹ Das zuständige Bundesamt kann beitragsberechtigten Institutionen des Hochschulbereichs, die nicht Hochschulen sind, Leistungsaufträge erteilen oder Leistungsvereinbarungen mit ihnen abschliessen und ihnen anstelle von Grundbeiträgen nach den Artikeln 50–52 feste Beiträge an den Betriebsaufwand ausrichten.

² Ein solcher Beitrag darf 45 Prozent des Betriebsaufwands nicht überschreiten.

³ Der Hochschulrat erlässt gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Grundsätze über die Gewährung fester Beiträge.

4. Abschnitt: Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge

Art. 54 Verwendungszweck und Ausnahmen

¹ Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge werden gewährt für den Erwerb, die langfristige Nutzung, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen.

² Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. die Kosten von Landerwerb und -erschliessung;
- b. die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt;
- c. öffentliche Abgaben, Abschreibungen und Kapitalzinsen.

³ Für Universitätskliniken werden keine Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge gewährt.

Art. 55 Voraussetzungen

¹ Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt, wenn das Vorhaben:

- a. Kosten von mehr als fünf Millionen Franken auslöst;
- b. wirtschaftlich ist;
- c. die Erfordernisse der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllt;
- d. hohe ökologische und energetische Standards beachtet; und
- e. behindertengerecht ausgestaltet wird.

² Baunutzungsbeiträge werden gewährt, wenn:

- a. die Nutzung jährlich wiederkehrende Kosten von mehr als 300 000 Franken auslöst;
- b. die Nutzung für mindestens fünf Jahre fest vereinbart ist;
- c. die Nutzung wirtschaftlich ist;
- d. die Nutzung die Erfordernisse der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllt;

- e. der genutzte Bau hohe ökologische und energetische Standards erfüllt; und
- f. der genutzte Bau behindertengerecht ausgestaltet ist.

Art. 56 Höchstbeitragssatz

Der vom Bund finanzierte Anteil beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Art. 57 Berechnung

¹ Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen. Er hört vorgängig den Hochschulrat an.

² Er kann eine pauschale Berechnungsmethode, namentlich Höchstansätze je Quadratmeter Nutzfläche, vorsehen.

Art. 58 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über Gesuche um Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge.

² Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.

5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge

Art. 59 Verwendungszweck und Voraussetzungen

¹ Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung ausgerichtet werden.

² Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;
- b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
- c. die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;
- e. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;
- f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen;
- g. die Förderung der Mitwirkung der Studierenden.

³ Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

⁴ Projektgebundene Beiträge für pädagogische Hochschulen setzen die Beteiligung mehrerer Fachhochschulen oder universitärer Hochschulen voraus.

Art. 60 Bemessungsgrundlagen und Befristung

¹ Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes ausgerichtet.

² Sie werden befristet ausgerichtet.

Art. 61 Entscheid und Leistungsvereinbarung

¹ Der Hochschulrat entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge.

² Gestützt auf den Entscheid des Hochschulrats schliesst das zuständige Departement mit den Begünstigten eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden festgelegt:

- a. die zu erreichenden Ziele;
- b. die Formen der Ergebniskontrolle;
- c. die Folgen mangelhafter Zielerreichung.

9. Kapitel: Bezeichnungs- und Titelschutz, Sanktionen und Rechtsschutz

Art. 62 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» sowie davon abgeleitete Bezeichnungen (wie «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut»), sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, dürfen nur Institutionen in ihrem Namen führen, die nach diesem Gesetz akkreditiert sind.

² Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

Art. 63 Strafbestimmungen

¹ Führt eine Institution ohne Akkreditierung nach diesem Gesetz die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung, sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, so werden die Verantwortlichen der Institution bestraft:

- a. mit Busse bis zu 200 000 Franken bei Vorsatz;
- b. mit Busse bis zu 100 000 Franken bei Fahrlässigkeit.

² Die Strafverfolgung obliegt dem Kanton, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

Art. 64 Verwaltungsmassnahmen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt oder werden allfällige Auflagen nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, so trifft der Schweizerische Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen.

² Als Verwaltungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Mahnung;
- b. die Auferlegung von Auflagen;
- c. der Entzug der Akkreditierung.

³ Die Verwaltungsmassnahmen der Subventionsbehörden des Bundes richten sich nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴, diejenigen der Kantone nach dem Hochschulkonkordat.

Art. 65 Rechtsschutz

¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder der Zusammenarbeitsvereinbarung erlassen werden, können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Verfügungen des Bundesrates über die Beitragsberechtigung sowie des Akkreditierungsrates über die Akkreditierung sind nicht anfechtbar.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

10. Kapitel: Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss internationaler Verträge

Art. 66

¹ Der Bundesrat kann für den Bereich der Hochschulen völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Studienstrukturierung sowie der Anerkennung von Studienleistungen, Studienabschlüssen und Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich;
- b. die Förderung der internationalen Mobilität;
- c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen und -projekten.

² In den Verträgen nach Absatz 1 kann der Bundesrat auch Vereinbarungen treffen über:

- a. die Finanzkontrolle und die Audits;
- b. die Personensicherheitsprüfungen;

⁴ SR 616.1

- c. die Sicherung und die Zuteilung des im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit entstehenden oder benötigten geistigen Eigentums;
- d. die Beteiligung des Bundes an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen juristischen Personen;
- e. den Beitritt zu internationalen Organisationen.

³ Der Hochschulrat und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen wirken gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 67 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit der Vollzug dieses Gesetzes in seine Zuständigkeit fällt.

Art. 68 Allgemeinverbindlicherklärung von Hochschulkonkordaten

Die Allgemeinverbindlicherklärung interkantonalen Verträge im Hochschulbereich richtet sich nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003⁵ über den Finanz- und Lastenausgleich.

Art. 69 Evaluation

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht über:

- a. die Wirksamkeit der aufgewendeten öffentlichen Mittel;
- b. die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die Haushalte von Bund und Kantonen, auf ihre Hochschulen, auf die Disziplinen und auf die von diesem Gesetz erfassten anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- c. die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen;
- d. die Beschäftigungsfähigkeit und die Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss der Hochschulstudien.

² Er hört dazu vorgängig den Hochschulrat an.

Art. 70 Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome

¹ Das zuständige Bundesamt stellt auf Gesuch hin mit Verfügung die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome mit schweizerischen Fachhochschuldiplomen im Hinblick auf deren Verwendung auf dem Arbeitsmarkt fest.

² Es kann Dritte mit der Feststellung der Gleichwertigkeit beauftragen; diese können für ihre Leistungen Gebühren erheben.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 71

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 72 Anpassung der Beitragssätze

¹ Weicht der Umfang der erstmals nach diesem Gesetz ermittelten durchschnittlichen jährlichen Grundbeiträge des Bundes erheblich ab vom Umfang der durchschnittlich jährlich entrichteten Betriebs- und Grundbeiträge des Bundes für kantonale Universitäten und Fachhochschulen innerhalb einer vierjährigen Periode nach bisherigem Recht, so beantragt der Bundesrat gleichzeitig mit dem erstmals auf der Grundlage dieses Gesetzes beantragten Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge die Anpassung der Beitragssätze nach Artikel 50.

² Der Bundesrat legt die vierjährige Beitragsperiode und die Kriterien der Erheblichkeit nach Absatz 1 fest.

³ Er hört vorgängig die Plenarversammlung an.

Art. 73 Zulassung zu Fachhochschulen

¹ Bis zur Festlegung durch den Hochschulrat gelten für die Zulassung zu Fachhochschulen die Bestimmungen nach den Absätzen 2–4.

² Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

³ Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen Gesundheit, soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie sowie angewandte Linguistik gelten die folgenden am 31. August 2004 massgeblichen Beschlüsse⁶:

- a. Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über den Fachhochschulbereich Gesundheit;
- b. Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich soziale Arbeit;
- c. Beschlüsse der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Musikhochschulen, die Hochschulen für Theater, die Hochschulen für Gestaltung und Kunst, den Fachhochschulbereich angewandte Psychologie und den Fachhochschulbereich angewandte Linguistik.

⁴ Das zuständige Departement bestimmt:

- a. welche zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen;
- b. welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten;
- c. die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen.

Art. 74 Kohäsionsbeiträge

¹ In den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können durchschnittlich sechs Prozent der Mittel, die für die Ausrichtung der Grundbeiträge zur Verfügung stehen, eingesetzt werden, um diejenigen Hochschulen zu unterstützen, deren Grundbeiträge durch die Änderung der Berechnungsmethode bei der Finanzierung um mehr als fünf Prozent sinken.

² Die Ausrichtung von Kohäsionsbeiträgen ist degressiv auszugestalten und spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

Art. 75 Beitragsberechtigung und Akkreditierung

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes institutionell akkreditieren lassen.

² Die Beitragsberechtigungen aufgrund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999⁷ sowie des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995⁸ bleiben bis zur Entscheidung des Schweizerischen Akkreditierungsrates über die institutio-

⁶ Nicht in der AS veröffentlicht. Der Text dieser Beschlüsse kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Effingerstrasse 27, 3003 Bern, bezogen und unter www.bbt.admin.ch eingesehen werden.

⁷ SR 414.20

⁸ SR 414.71

nelle Akkreditierung bestehen, längstens bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die pädagogischen Hochschulen sowie die ETH und die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gelten bis zur Entscheidung des Schweizerischen Akkreditierungsrates über die institutionelle Akkreditierung, längstens jedoch bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bezüglich projektgebundenen Beiträgen als beitragsberechtigt.

³ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach dem 1. Januar 2011 nach bisherigem Recht akkreditiert worden sind, gelten bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als institutionell akkreditiert.

Art. 76 Bezeichnungsrecht und Sanktionen

Für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nicht nach diesem Gesetz institutionell akkreditiert werden oder gemäss Artikel 75 Absatz 3 als institutionell akkreditiert gelten, richten sich das Bezeichnungsrecht und die entsprechenden straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht.

Art. 77 Hängige Gesuche

¹ Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Art. 78 Schutz erworbener Titel im Fachhochschulbereich

¹ Die Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-, Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome nach bisherigem Recht bleiben geschützt.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen. Er sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.

Art. 79 Vorläufige Regelungen der Kantone im Fachhochschulbereich

Die Kantonsregierungen können die Anpassungen ihrer Fachhochschulgesetzgebungen während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg erlassen, soweit dies unerlässlich ist.

Art. 80 Weitergeltung von Bestimmungen
des Universitätsförderungsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes

Der Bundesrat kann bei einer Inkraftsetzung nach Artikel 81 Absatz 3 vorsehen, dass die folgenden Bestimmungen für längstens fünf Jahre anwendbar bleiben:

- a. Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999⁹: die Bestimmungen über die Bundesbeiträge (Art. 13-21) sowie Artikel 23;
- b. Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁰: die Bestimmungen über die Bundesbeiträge (Art. 18-21) sowie Artikel 23.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 81

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Er setzt die Bestimmungen über die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung (6. Kap.; Art. 36–40), über die Finanzierung (7. Kap.; Art. 41–44) und die Bundesbeiträge (8. Kap.; Art. 45–61) spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

Ständerat, 30. September 2011

Nationalrat, 30. September 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 2011¹¹

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2012

⁹ SR **414.20**

¹⁰ SR **414.71**

¹¹ BBl **2011** 7455

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Universitätsgesetz vom 8. Oktober 1999¹²;
2. Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995¹³.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁴

Art. 32 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

2. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁵

Art. 39 Abs. 2

Aufgehoben

3. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991¹⁶

Art. 3 Abs. 3 und 4

³ Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs und der Forschung mit. Sie beteiligen sich an der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und an der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

¹² AS 2000 948, 2003 187, 2004 2013, 2007 5779, 2008 307 3437; BBl 2011 4861

¹³ AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635

¹⁴ SR 173.32

¹⁵ SR 412.10

¹⁶ SR 414.110

⁴ Die ETH weisen zuhanden der Schweizerischen Hochschulkonferenz ihre durchschnittlichen Kosten der Lehre pro Studentin oder Student aus.

Art. 10a Qualitätssicherung und Akkreditierung

¹ Die ETH überprüfen periodisch die Qualität ihrer Lehre, ihrer Forschung und ihrer Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Sie schaffen und betreiben zu diesem Zweck ein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 27 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹⁷.

³ Sie lassen sich institutionell akkreditieren.

Art. 25 Abs. 1 Bst. g

¹ Der ETH-Rat:

- g. ist für die Sicherstellung der Koordination und der Planung nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹⁸ verantwortlich;

4. Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁹

Art. 5a Abs. 3

³ Er nimmt aus eigener Initiative oder im Auftrag des Bundesrates, des Eidgenössischen Departements des Innern, des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder der Schweizerischen Hochschulkonferenz zu einzelnen wissenschafts-, forschungs- und technologiepolitischen Vorhaben oder Problemen Stellung.

5. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²⁰

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. e

¹ Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

¹⁷ SR; BBl 2011 7455

¹⁸ SR; BBl 2011 7455

¹⁹ SR 420.1

²⁰ SR 431.01

² Sie dient:

- e. der Evaluation der Beschäftigungsfähigkeit und der Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen

6. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006²¹

Art. 12 Abs. 3

³ Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Medizinalberufekommission und des Hochschulrats die Anzahl Studienkreditpunkte nach Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 23 Abs. 1

¹ Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, müssen nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011²² (HFKG) und nach diesem Gesetz akkreditiert sein. Es findet nur ein Akkreditierungsverfahren statt. Dieses richtet sich nach Artikel 32 HFKG.

Art. 24 Studiengänge

¹ Ein Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Voraussetzungen nach Artikel 31 HFKG²³ sowie die folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Er erlaubt es den Studierenden, die Ausbildungsziele für den von ihnen gewählten universitären Medizinalberuf zu erreichen.
- b. Er befähigt die Studierenden zur Weiterbildung.

² Vor der Akkreditierung wird die Medizinalberufekommission angehört.

³ Der Bundesrat kann besondere Akkreditierungsvoraussetzungen zur Struktur der Studiengänge und zum Evaluationssystem für die Studierenden erlassen, wenn dies für die Vorbereitung zur eidgenössischen Prüfung unerlässlich ist. Er hört vorgängig den Hochschulrat an.

Gliederungstitel vor Art. 26

3. Abschnitt: Akkreditierungsverfahren für Weiterbildungsgänge

Art. 26 Abs. 1

¹ Die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation stellt der Akkreditierungsinstanz (Art. 47 Abs. 2) ein Akkreditierungsgesuch.

²¹ SR **811.11**

²² SR ...; BBl **2011** 7455

²³ SR ...; BBl **2011** 7455

Art. 27 Abs. 1

¹ Das Akkreditierungsorgan (Art. 48 Abs. 2) setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein.

Art. 30 Abs. 1

¹ Wird die Akkreditierung mit Auflagen verbunden, so muss die für den Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation innerhalb der im Akkreditierungsentscheid festgelegten Fristen die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

Art. 31 Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsganges

¹ Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs ist der Akkreditierungsinstanz zur Kenntnis zu bringen.

² Läuft die Änderung den Akkreditierungskriterien zuwider, so kann die Akkreditierungsinstanz Auflagen festlegen.

Gliederungstitel vor Art. 32

3a. Abschnitt: Finanzierung der Akkreditierung

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 1

Aufgehoben

¹ Die Kosten für die Akkreditierung der Studiengänge werden nach Artikel 35 HFKG²⁴ finanziert.

Art. 47 Abs. 1

¹ Zuständig für die Akkreditierung von Studiengängen, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, ist der Schweizerische Akkreditierungsrat nach Artikel 21 HFKG²⁵.

Art. 48 Akkreditierungsorgan

¹ Zuständig für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche von universitären Hochschulen ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG²⁶ oder, auf Antrag der gesuchstellenden Institution an die Akkreditierungsinstanz, eine international anerkannte Akkreditierungsinstitution.

²⁴ SR ...; BBl **2011** 7455

²⁵ SR ...; BBl **2011** 7455

²⁶ SR ...; BBl **2011** 7455

² Der Bundesrat bestimmt das Akkreditierungsorgan für die Prüfung von Akkreditierungsgesuchen der für einen Weiterbildungsgang verantwortlichen Institution. Er kann diese Aufgabe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung übertragen.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- c. Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.

Art. 57

Aufgehoben